

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 11.260/19-004	Mag. Schmidt	438	06.11.2019

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: ORF) wie folgt entschieden:

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 38 Abs. 1 Z 5 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, zu verantworten, dass der ORF

1. hinsichtlich der Einbindung des automatisierten Erkennungstools in das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ entgegen § 6 ORF-G keine Auftragsvorprüfung durchgeführt hat;
2. hinsichtlich des Anbietens der erweiterten Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angeboten wurden, im Rahmen des vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebots [meins.orf.at](http://meins.orf.at) entgegen § 6 ORF-G keine Auftragsvorprüfung durchgeführt hat.

Tatort: jeweils 1136 Wien, Würzburggasse 30.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Jeweils § 38 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 6 ORF-G in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1. 4.000,-	drei Tagen	-	§ 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 2. 4.000,-	drei Tagen	-	§ 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**800,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**8800,- Euro**

## Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## Begründung:

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G

Mit – bis auf dessen Spruchpunkt 7. – nicht rechtskräftigem Bescheid vom 25.07.2018, KOA 11.260/18-010, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, u.a. fest, dass der ORF

- die Bestimmung des § 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ durch die Einbindung des automatisierten Erkennungstools ohne vorangehende Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF G angeboten wurde (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides), und
- die Bestimmung des § 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angeboten wurden, ohne vorangehende Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF-G angeboten wurde (Spruchpunkt 8. des angefochtenen Bescheides).

In Spruchpunkt 9. dieses Bescheides erkannte die KommAustria gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung.

Gegen den Bescheid wurde – mit Ausnahme des Spruchpunktes 7. – Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, welche noch anhängig ist.

#### 1.2. Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 02.10.2018, KOA 11.260/18-015, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des ORF in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass der ORF

- 1.) hinsichtlich der Einbindung des automatisierten Erkennungstools in das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ entgegen § 6 ORF-G keine Auftragsvorprüfung durchgeführt hat;
- 2.) hinsichtlich des Anbietens der erweiterten Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angeboten wurden, im Rahmen des vom ORF gemäß § 3

Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebots meins.orf.at entgegen § 6 ORF-G keine Auftragsvorprüfung durchgeführt hat.

Der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der ORF (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

### **1.3. Rechtfertigung des Beschuldigten**

Am 08.11.2018 langte bei der KommAustria eine schriftliche Rechtfertigung des Beschuldigten ein.

Begründend führte er aus, richtig sei, dass er zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragten, fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt worden sei.

Zunächst werde darauf verwiesen, dass der Hinweis der KommAustria im Schreiben vom 02.10.2018 auf Sachverhalt und rechtliche Würdigung („siehe die Spruchpunkte 2. und 8. des beiliegenden Bescheids der KommAustria vom 25.07.2018, KOA 11.260/18-010“) insofern nicht korrekt sei, als der (dem Beschuldigten zu dieser GZ bekannte) Bescheid einerseits nicht beigelegt worden sei und dieser andererseits zu den Spruchpunkten 2. und 8. nur den Bescheidspruch (zur Nichtvornahme einer Auftragsvorprüfung) enthalte. Es werde jedoch der Sachverhalt (unter Gliederungspunkt 2. des zitierten Bescheids) im Wesentlichen bestätigt.

Insbesondere dürfe ein reumütiges Geständnis dahingehend abgelegt werden, dass der Vorwurf des Anbietens der erweiterten Archivfunktion (mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angeboten wurden) leider zutreffe. Hier sei offengelegt, dass vom Beschuldigten bereits lange vor dem erstmaligen Einschreiten der Behörde (gegen den ORF am 25.09.2017) die Aufforderung an inhaltlich Verantwortliche ergangen sei, die später inkriminierten Archivfunktionen unverzüglich einzustellen. Die KommAustria sei jedoch der Umsetzung dieser Aufforderung durch ihr Auskunftsersuchen am 25.09.2017 zugekommen. Wie sich auch aus dem Bescheid ergebe, sei den Anweisungen des Beschuldigten immerhin noch vor formeller Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens am 19.01.2018 (und lange vor Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens am 02.10.2018) Rechnung getragen worden.

Hinsichtlich der Frage einer etwaigen Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse verwies der Beschuldigte auf sein bisheriges Vorbringen und darüber hinaus auf die unmittelbar bevorstehende Geburt seines zweiten Kindes. Dies und anstehende Karenzzeiten würden eine deutliche Minderung des Einkommens bedeuten.

## **2. Sachverhalt**

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

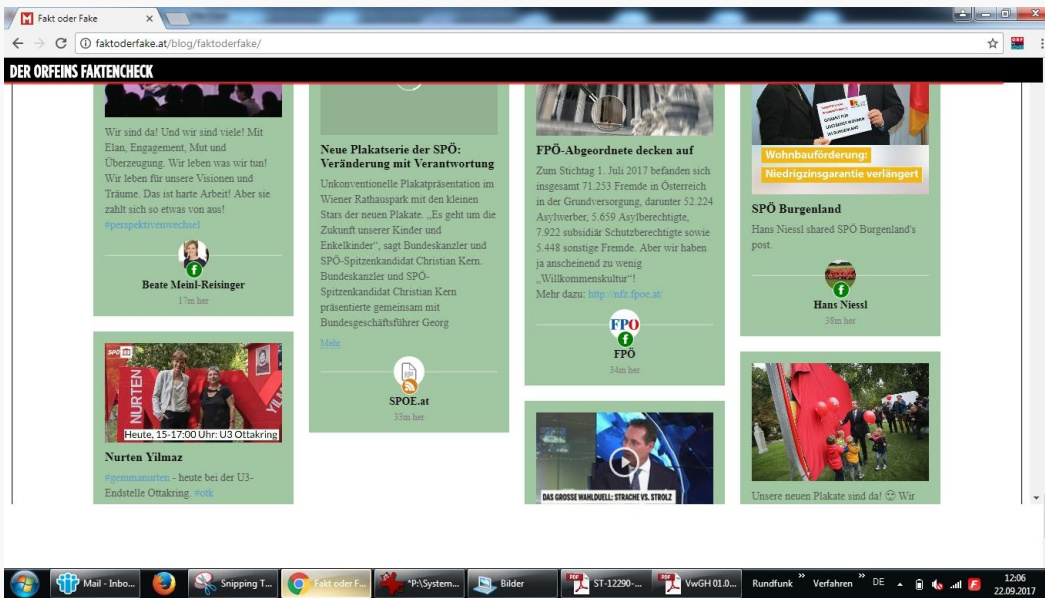
### **2.1. Inhalte der Online-Angebote „Fakt oder Fake“ und meins.orf.at**

#### **2.1.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 21.09.2017 bis zum 27.09.2017**

Ab 21.09.2017 wurde vom ORF das Online-Angebot „Fakt oder Fake“ unter der URL <http://faktoderfake.at>, deren Eingabe auf die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> weiterführte, bereitgestellt, welches ein automatisiertes Erkennungstool für die Einschätzung der Plausibilität diverser Facebook-Postings (im Folgenden: Erkennungstool) enthielt.

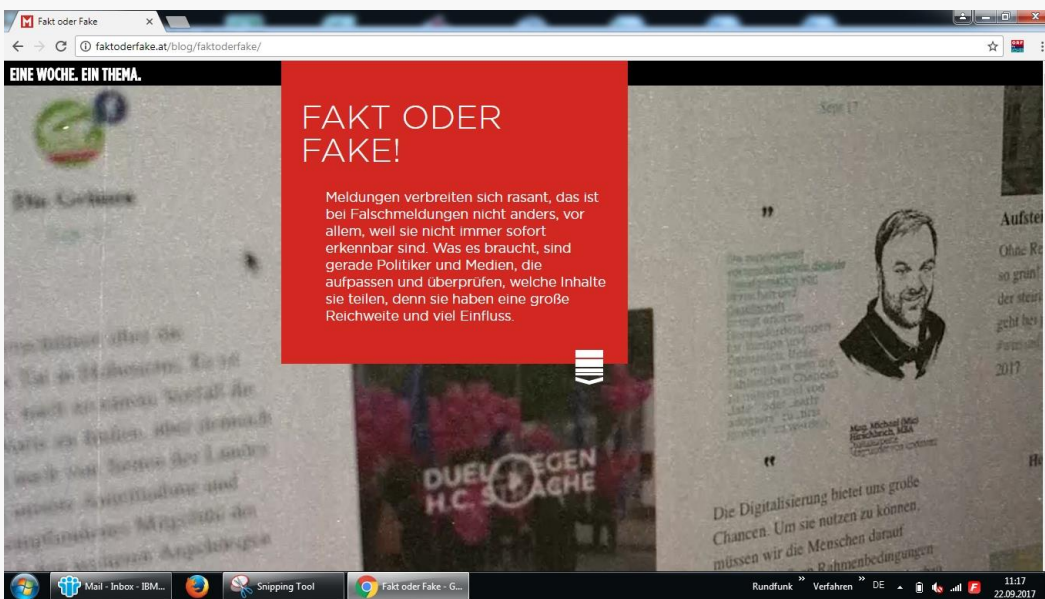
Ausweislich der Informationen auf <http://orf.at/stories/2407890> handelte es sich hierbei um „ein neues Computerprogramm, das ‚Fake News‘ automatisiert erkennen soll. Der ORF entwickelte das über [faktoderfake.at](http://faktoderfake.at) abrufbare Internettool gemeinsam mit der FH Hagenberg und der TU Wien (...). Das

automatisierte Erkennungstool beschlagwortet täglich 80.000 Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüft diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge sind plausibel, rot hinterlegte nicht.“ Das Erkennungstool stellte sich wie folgt dar (siehe Abbildung 1), wobei die Inhalte laufend erneuert bzw. ergänzt wurden.



(Abbildung 1)

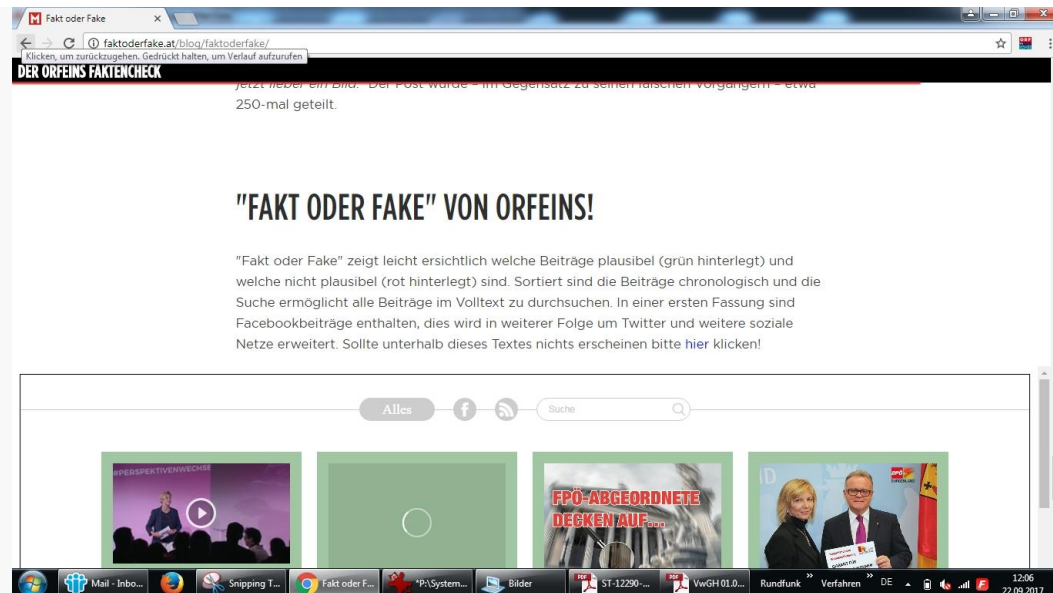
Beim Aufrufen der URL <http://faktoderfake.at> (deren Eingabe auf die URL <http://faktoderfake.at/blog/faktoderfake> weiterführte) erschien am linken oberen Bildschirmrand der Schriftzug „EINE WOCHE. EIN THEMA“ (siehe Abbildung 2).



(Abbildung 2)

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake!“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift folgender Text zu lesen: „Meldungen verbreiten sich rasant, das ist bei Falschmeldungen nicht anders, vor allem, weil sie nicht immer sofort erkennbar sind. Was es braucht, sind gerade Politiker und Medien, die aufpassen und überprüfen, welche Inhalte sie teilen, denn sie haben eine große Reichweite und viel Einfluss.“

Der am linken oberen Bildschirmrand lesbare Schriftzug wechselte beim Hinunterscrollen der Webseite [faktoderfake.at/blog/faktoderfake](http://faktoderfake.at/blog/faktoderfake) auf „DER ORFEINS FAKTENCHECK“ (siehe Abbildung 3).

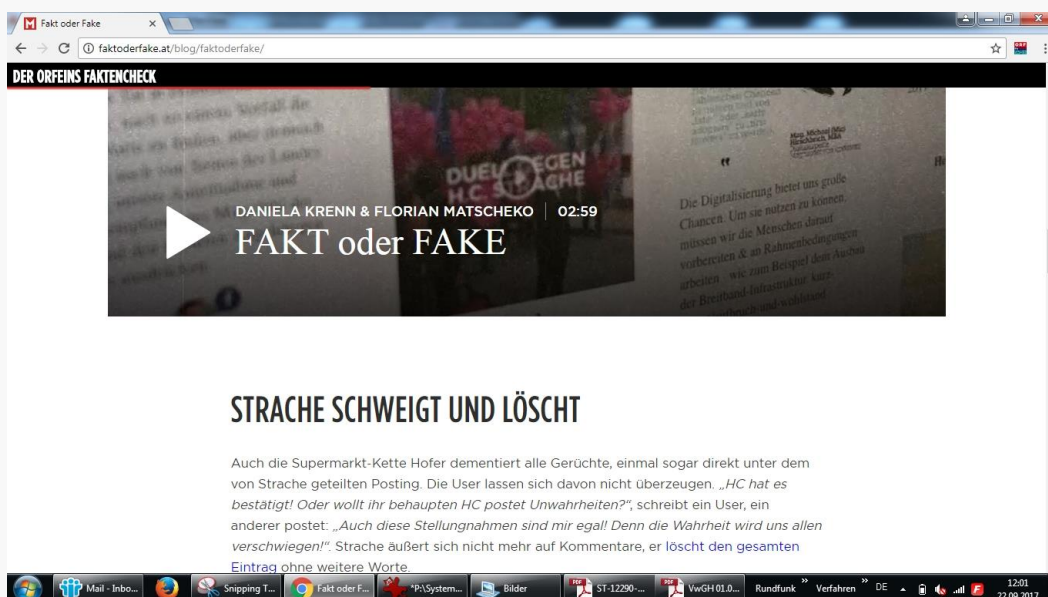


(Abbildung 3)

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake“ von ORFeins!“ ist auszugsweise folgender Text zu lesen: „Fakt oder Fake“ zeigt leicht ersichtlich welche Beiträge plausibel (grün hinterlegt) und welche nicht plausibel (rot hinterlegt) sind. Sortiert sind die Beiträge chronologisch und die Suche ermöglicht alle Beiträge im Volltext zu durchsuchen. In einer ersten Fassung sind Facebookbeiträge enthalten, dies wird in weiterer Folge um Twitter und weitere soziale Netze erweitert.“

Am Ende der mit Hilfe des Erkennungstools bewerteten Beiträge findet sich unter der Überschrift „Das ist ‚Fakt oder Fake‘!“ folgender Text (siehe Abbildung 5): „Das ist also ‚Fakt oder Fake‘. Derzeit noch im Betastadium und in konstanter Weiterentwicklung. ‚Fakt oder Fake‘ soll ein Tool für Medieninteressierte aber auch für Journalisten sein und eine Orientierung in der oft unübersichtlichen Welt der Online-Medien bieten.“

In die Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake war ein Video mit dem Titel „FAKT oder FAKE“ eingebettet, welches 02:59 Minuten dauerte.



(Abbildung 4)

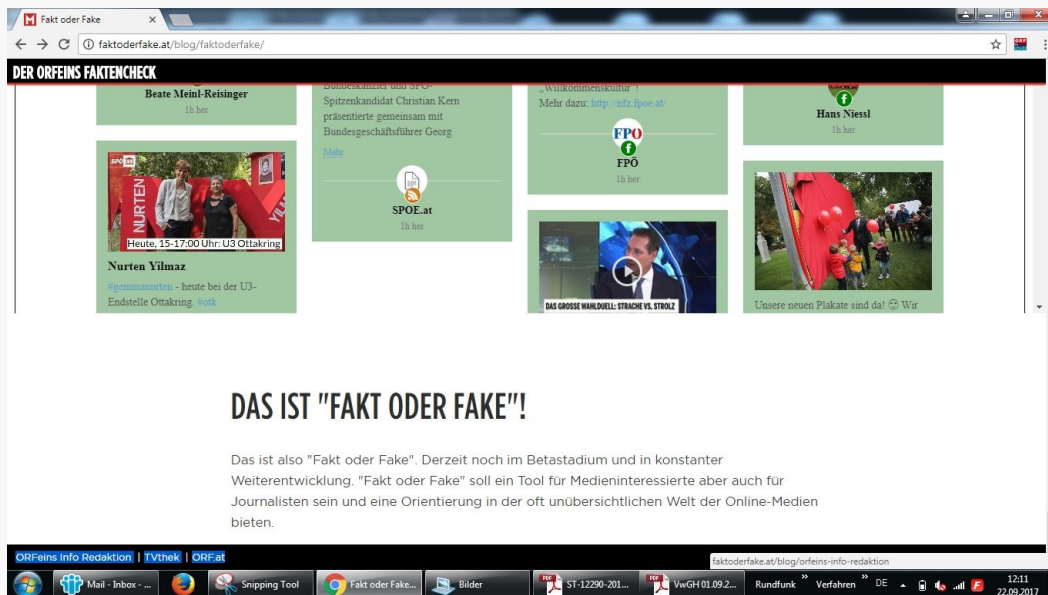
Dieser Beitrag wurde weitgehend inhaltsgleich am 27.09.2017 in der Sendung ZIB Magazin im Programm ORF eins ausgestrahlt (dazu sowie zum Inhalt des Beitrages siehe Punkt 2.2 des Sachverhaltes).



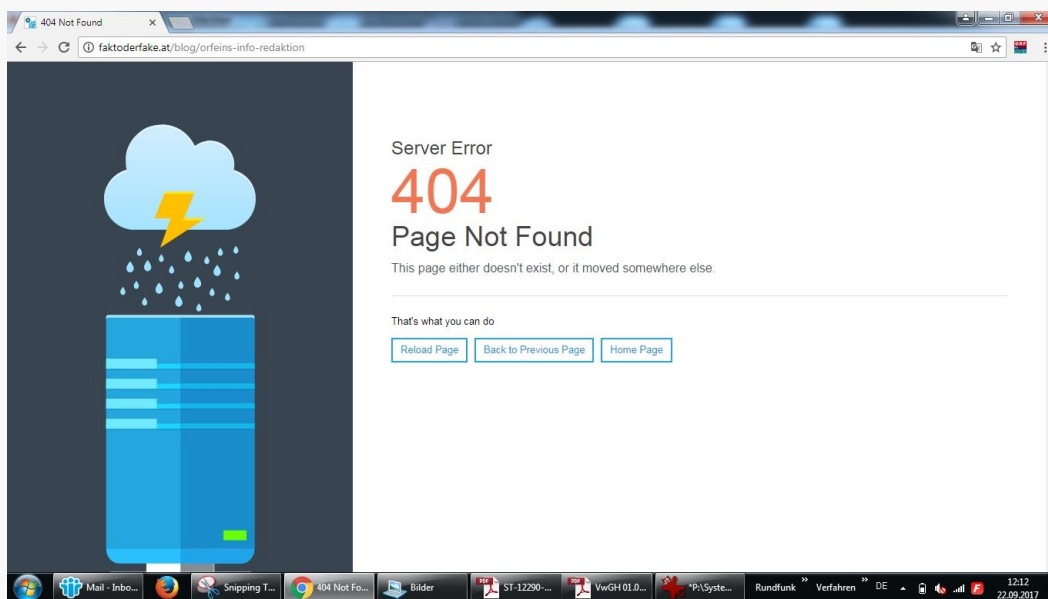
Auf der Webseite [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) fanden sich darüber hinaus weitergehende Ausführungen zum Thema „Fake News“ sowie einige ausgewählte Beispiele zu dem Thema, wie etwa die Vorfälle rund um die „Kölner Silvesternacht“.

Ein Hinweis auf eine konkrete in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung sowie deren Ausstrahlungsdatum war nicht vorhanden.

Der links am unteren Ende der Webseite angegebene Link „ORFeins Info Redaktion“ (siehe Abbildung 5) führte zu einer Fehlermeldung (siehe Abbildung 6).



(Abbildung 5)



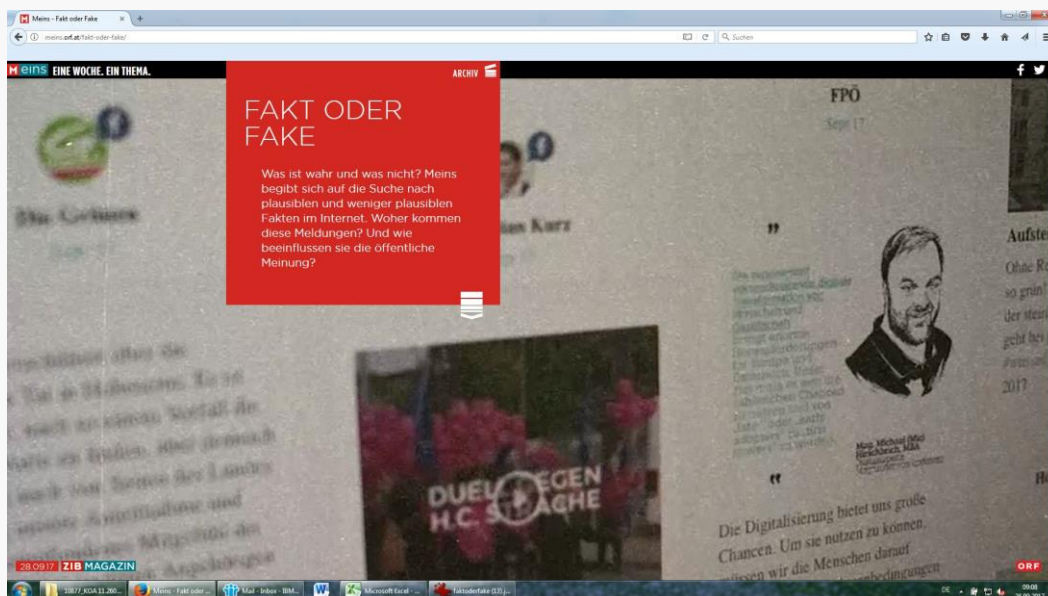
(Abbildung 6)

### 2.1.2. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017

Ab 28.09.2017 erfolgte eine automatische Weiterleitung der URL <http://faktoderfake.at> auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake> anstelle der URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake>.

Beim Öffnen der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) erschien am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 im Programm ORF eins („28.09.2017 ZIB

MAGAZIN“) (siehe Abbildung 7).

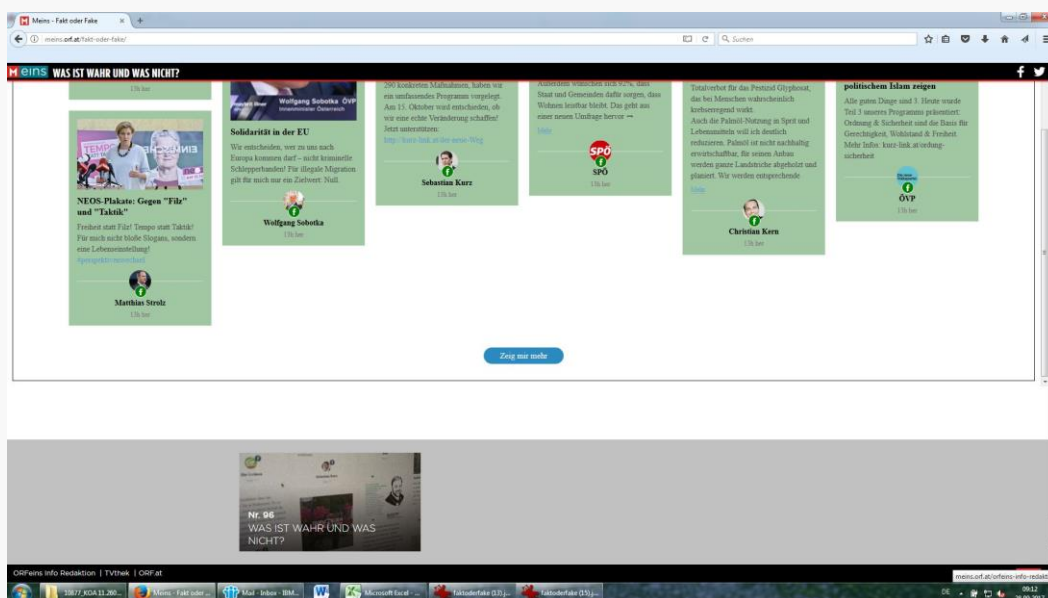


(Abbildung 7)

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift folgender Text zu lesen: „Was ist wahr und was nicht? Meins begibt sich auf die Suche nach plausiblen und weniger plausiblen Fakten im Internet. Woher kommen diese Meldungen? Und wie beeinflussen sie die öffentliche Meinung?“

Im Übrigen wurden auf der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) dieselben Inhalte bereitgestellt, welche bereits seit 21.09.2017 auf der Webseite [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) abrufbar waren, wobei die vom Erkennungstool bewerteten Inhalte wiederum laufend erneuert bzw. ergänzt wurden.

Beim Hinunterscrollen der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) wechselte der Schriftzug „MEINS EINE WOCHE. EIN THEMA“ (siehe Abbildung 7) am linken oberen Bildschirmrand auf „MEINS WAS IST WAHR UND WAS NICHT“ (siehe Abbildung 8).



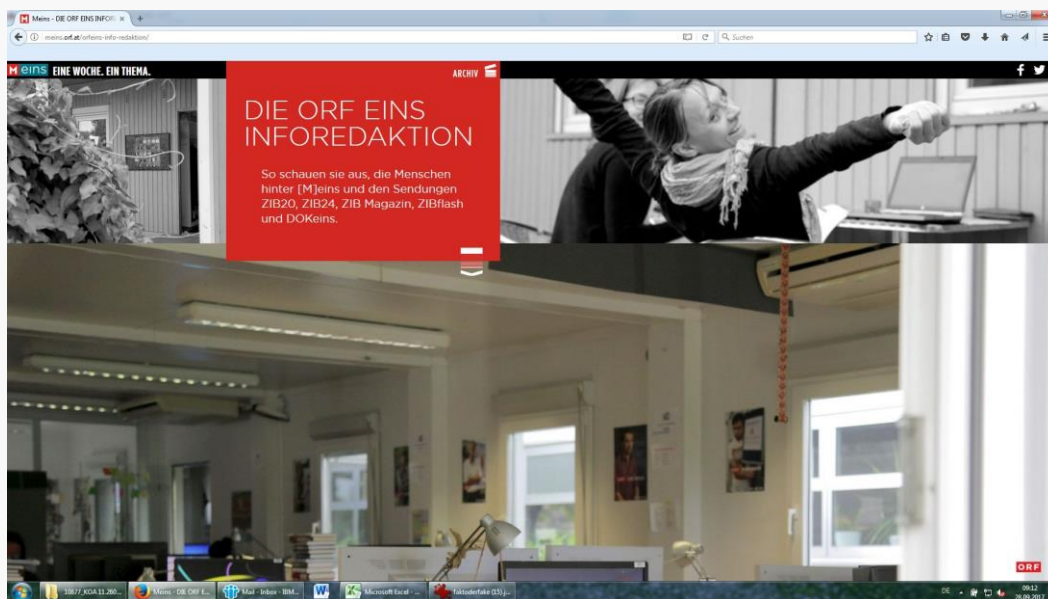
(Abbildung 8)

Unter dem Menüpunkt „Archiv“ am Beginn der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) (siehe Abbildung 7) sowie am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 8) war unter dem Titel „Nr. 96 Was ist wahr und



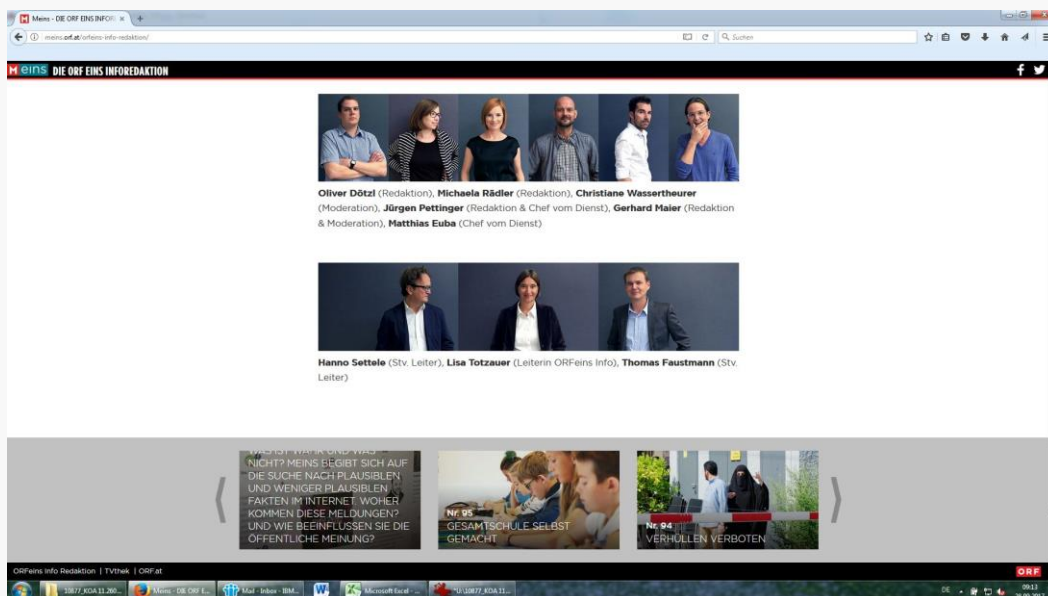
was nicht?“ die Reportage betreffend das Thema „Fakt oder Fake“ abrufbar.

Der links am unteren Ende der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) angegebene Link „ORFeins Info Redaktion“ führte zur URL <http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion>.



(Abbildung 9)

Im dortigen zentralen Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 9) sowie in einer Auflistung am unteren Ende der Webseite [meins.orf.at/orfeins-info-redaktion](http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion) (siehe Abbildung 10) fanden sich im Wochenrhythmus aktualisierte Reportagen (sogenannte „Querfeldeins-Reportagen“) beginnend mit der Nummer 42 (diese Reportage hatte den Titel „Entsichert“) bis zur Nummer 96. Als Nummer 96 war die Reportage betreffend das Thema „Fakt oder Fake“ („Was ist wahr und was nicht?“) gelistet.



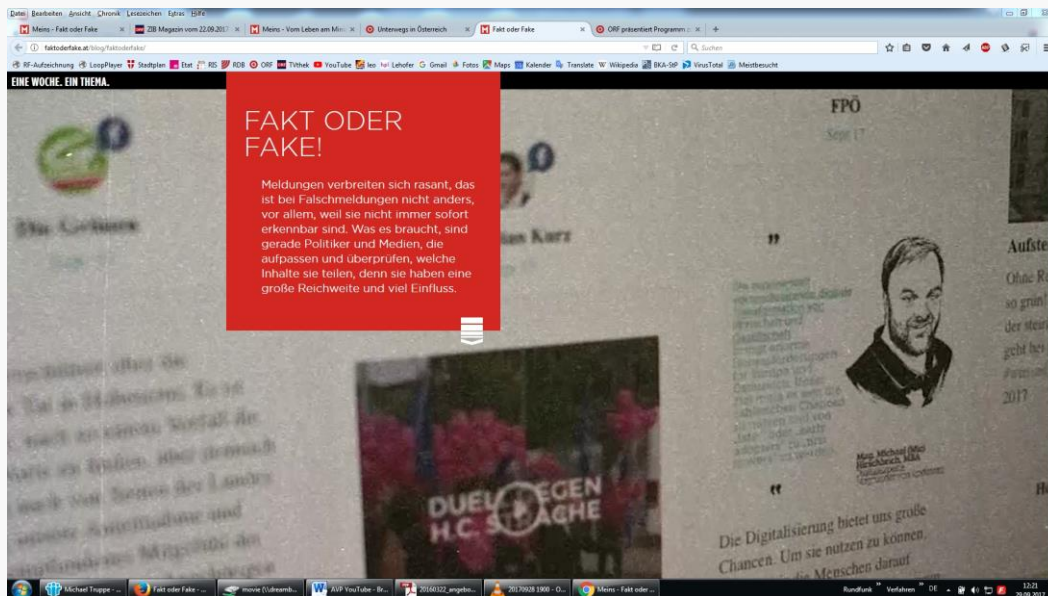
(Abbildung 10)

Durch Auswahl der Reportage Nummer 42 „Entsichert“ gelangte man zur Webseite [meins.orf.at/entsichert](http://meins.orf.at/entsichert), auf der am Beginn der Webseite am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 21.07.2016 im Programm ORF eins („21.07.2016 ZIB MAGAZIN“) enthalten war. Diese Reportage war unter der Webseite [meins.orf.at](http://meins.orf.at) seit dem 21.07.2016 abrufbar.

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitraum weiterhin direkt abrufbar, wobei das Erkennungstool unverändert vorhanden, jedoch kein Hinweis auf eine in den

Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet war (siehe Abbildung 11).

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake!“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift weiterhin folgender Text zu lesen: „Meldungen verbreiten sich rasant, das ist bei Falschmeldungen nicht anders, vor allem, weil sie nicht immer sofort erkennbar sind. Was es braucht, sind gerade Politiker und Medien, die aufpassen und überprüfen, welche Inhalte sie teilen, denn sie haben eine große Reichweite und viel Einfluss.“



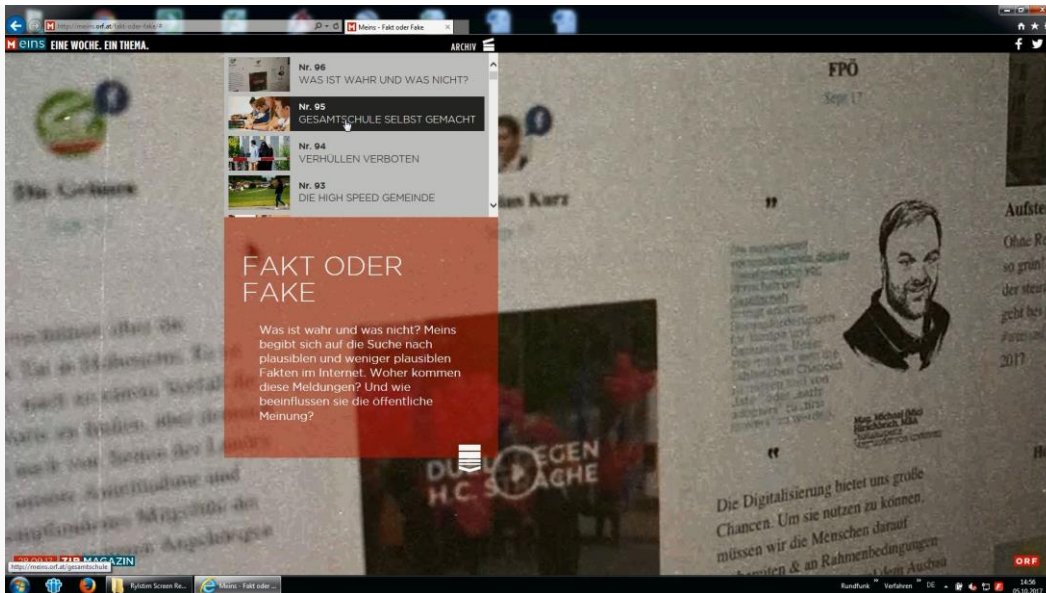
(Abbildung 11)

### 2.1.3. Online-Angebote vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017

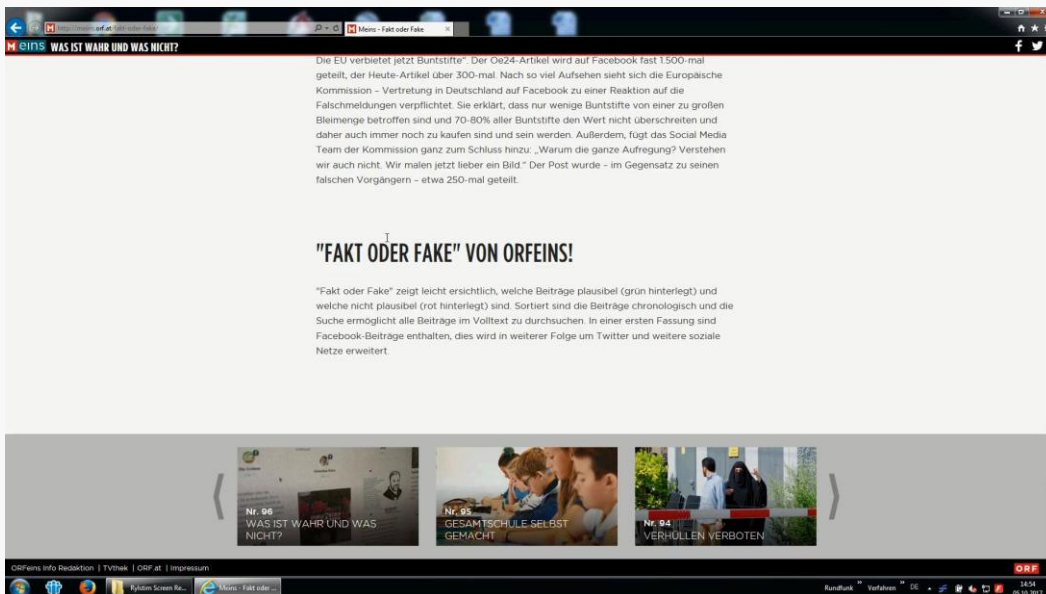
#### 2.1.3.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017

Ab 05.10.2017 erfolgte wiederum eine automatische Weiterleitung der URL <http://faktoderfake.at> auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake>, wobei weiterhin dieselben Inhalte bereitgestellt wurden, welche bereits im Zeitraum davor abrufbar waren (Text, Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 im Programm ORF eins und ein Video mit dem Titel „FAKT oder FAKE“).

Eine Änderung wurde dahingehend vorgenommen, dass das Erkennungstool unter der URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake> nicht mehr enthalten war und sowohl am Beginn der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) im zentralen Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 12) als auch am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 13) eine Auflistung der „Querfeldeins-Reportagen“ beginnend mit der Nummer 42 („Entsichert“) eingebettet wurde. Als Nummer 96 war wiederum die Reportage zum Thema „Fakt oder Fake“ („Was ist wahr und was nicht?“) gelistet.



(Abbildung 12)



(Abbildung 13)

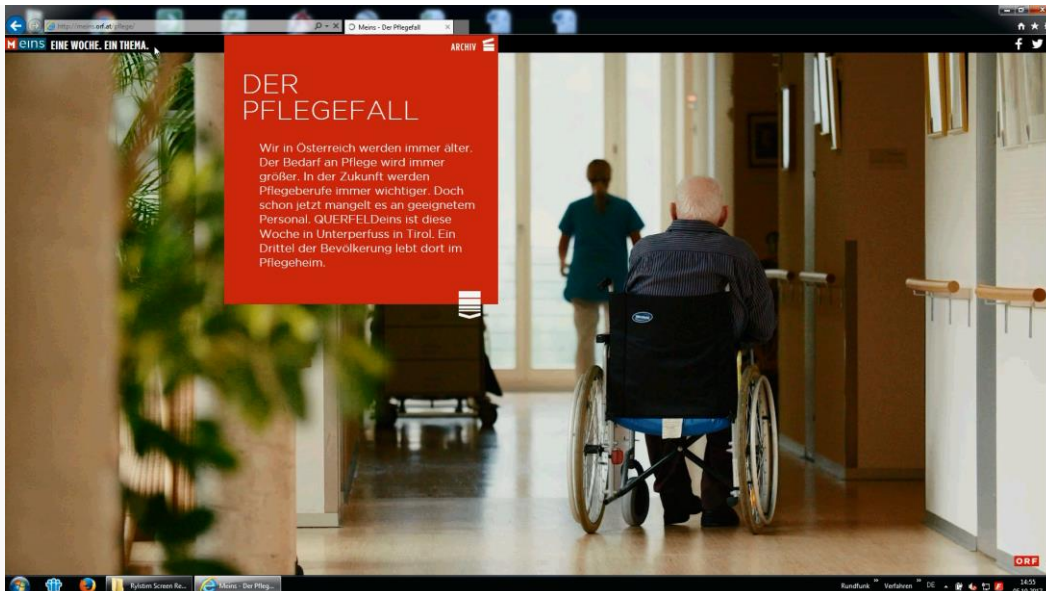
Der links am unteren Ende der Webseite angegebene Link „ORFeins Info Redaktion“ führte wiederum zur URL <http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion> und hatte denselben Inhalt wie im Zeitraum vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017.

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitraum weiterhin direkt abrufbar, wobei das Erkennungstool unverändert vorhanden, jedoch kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet war.

### 2.1.3.2. Online-Angebot meins.orf.at vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017

Durch die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> gelangte man vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017 zur URL <http://meins.orf.at/pflege>, die sich mit dem Thema „Pflegebedarf in Österreich“ beschäftigte. Ein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung war nicht vorhanden (siehe Abbildung 14).





(Abbildung 14)

Darüber hinaus fand sich auch am Beginn der Webseite [meins.orf.at/pflege](http://meins.orf.at/pflege) unter dem Menüpunkt „Archiv“ als auch am Ende dieser Webseite dieselbe Auflistung der „Querfeldeins-Reportagen“ wie unter der zum selben Zeitraum abrufbaren URL [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) (siehe Punkt 2.1.3.1), die bis Juni 2016 zurückging und die Nummern 42 („Entsichert“) bis 96 („Was ist wahr und was nicht?“) enthielt.

#### 2.1.4. Online-Angebote am 11.10.2017

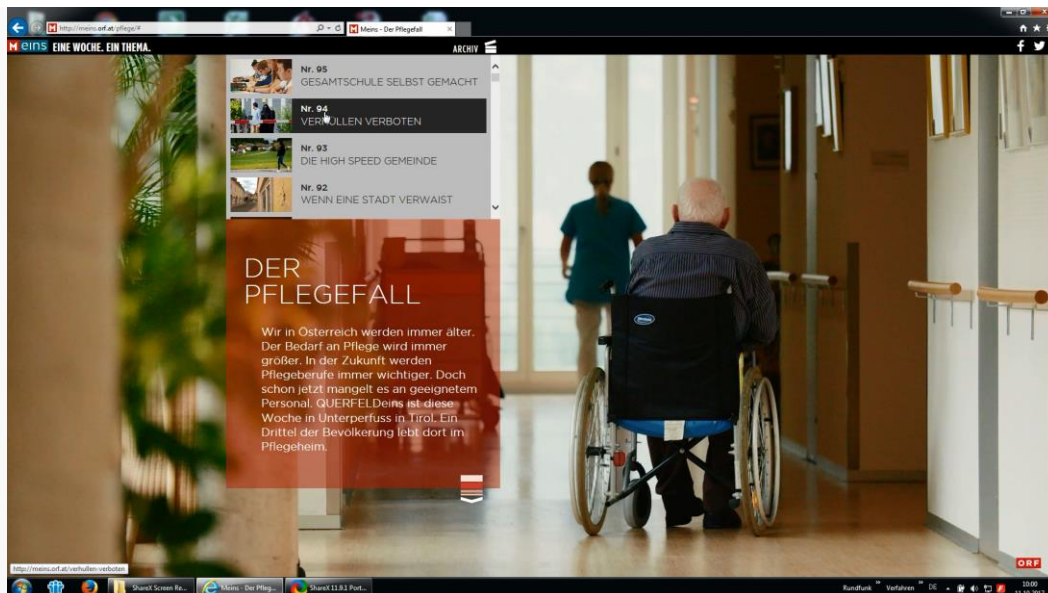
##### 2.1.4.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ am 11.10.2017

Am 11.10.2017 führte die Eingabe der URL <http://faktoderfake.at> weiterhin automatisch auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake>, die inhaltlich wie im Zeitraum vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017 befüllt war, insbesondere fanden sich im dortigen zentralen Menüpunkt „Archiv“ sowie in der Auflistung am unteren Ende der Webseite wiederum die „Querfeldeins-Reportagen“ von Nummer 42 („Entsichert“) bis Nummer 96 („Was ist wahr und was nicht?“).

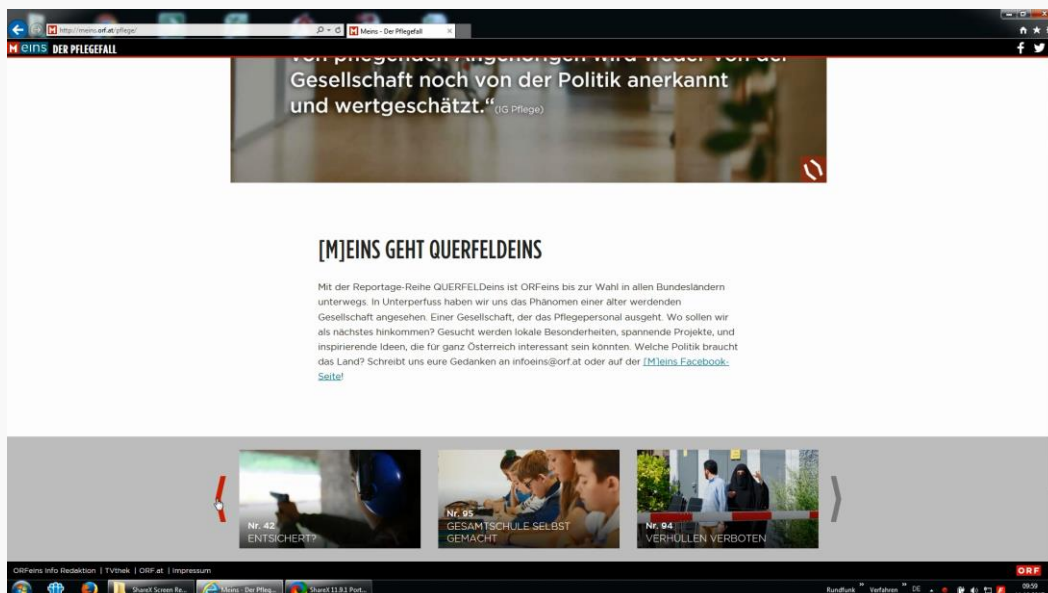
Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitpunkt weiterhin direkt abrufbar, wobei das Erkennungstool unverändert vorhanden, jedoch kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet war.

##### 2.1.4.2. Online-Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) am 11.10.2017

Am 11.10.2017 wurde die Reportage Nummer 96 „Was ist wahr und was nicht?“ aus dem Archiv des Online-Angebotes [meins.orf.at](http://meins.orf.at), das an diesem Tag auf die URL <http://meins.orf.at/pflege> weitergeleitet wurde, entfernt. Sowohl im zentralen Menüpunkt „Archiv“ am Beginn der Webseite [meins.orf.at/pflege](http://meins.orf.at/pflege) (siehe Abbildung 15) als auch in der Auflistung am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 16) war die Reportage mit der Nummer 96 („Was ist wahr und was nicht?“) nicht mehr gelistet. Abrufbar waren nur die „Querfeldeins-Reportagen“ von Nummer 42 („Entsichert“) bis Nummer 95 („Gesamtschule selbst gemacht“).



(Abbildung 15)

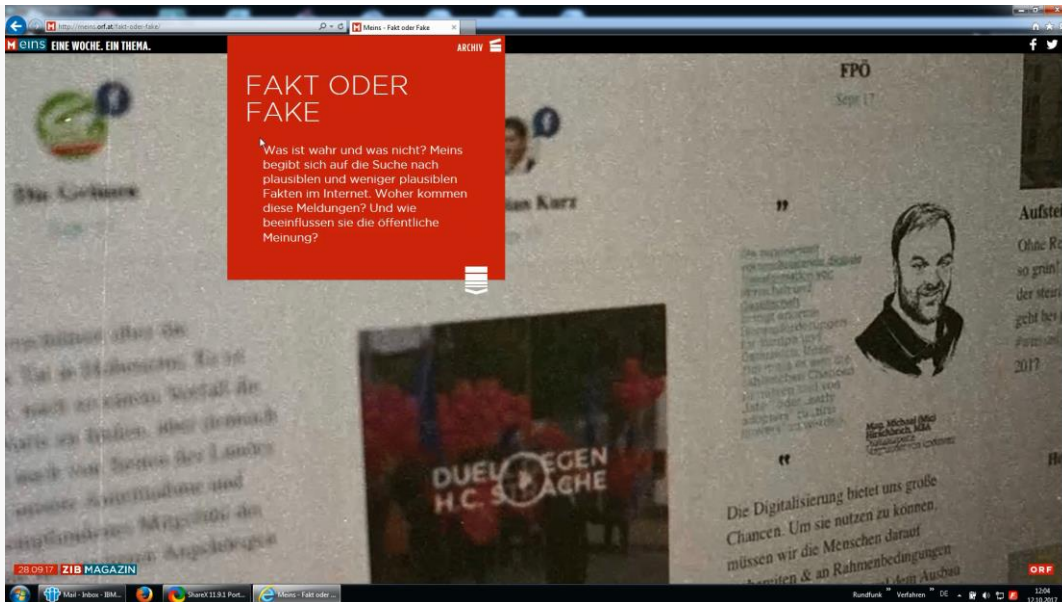


(Abbildung 16)

## 2.1.5. Online-Angebote vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017

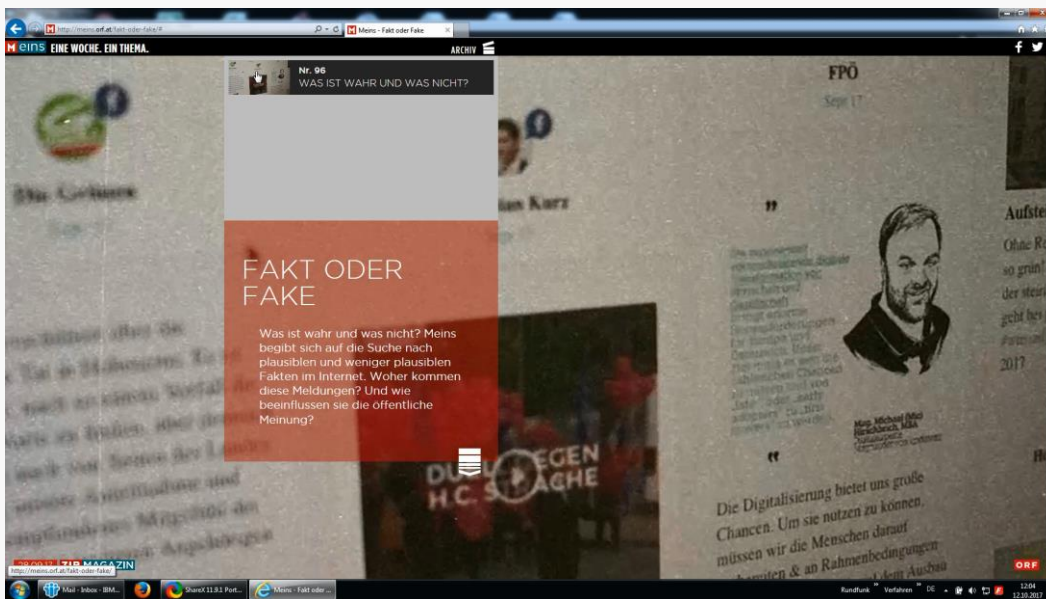
### 2.1.5.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017

Im Zeitraum vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017 führte die Eingabe der URL <http://faktoderfake.at> weiterhin automatisch auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake>, allerdings wurden die seit 21.09.2017 bzw. in den Zeiträumen danach abrufbaren Inhalte noch stärker gekürzt. Lediglich unter der Überschrift „Fakt oder Fake“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift weiterhin folgender Text zu lesen: „Was ist wahr und was nicht? Meins begibt sich auf die Suche nach plausiblen und weniger plausiblen Fakten im Internet. Woher kommen diese Meldungen? Und wie beeinflussen sie die öffentliche Meinung?“ (siehe Abbildung 17).



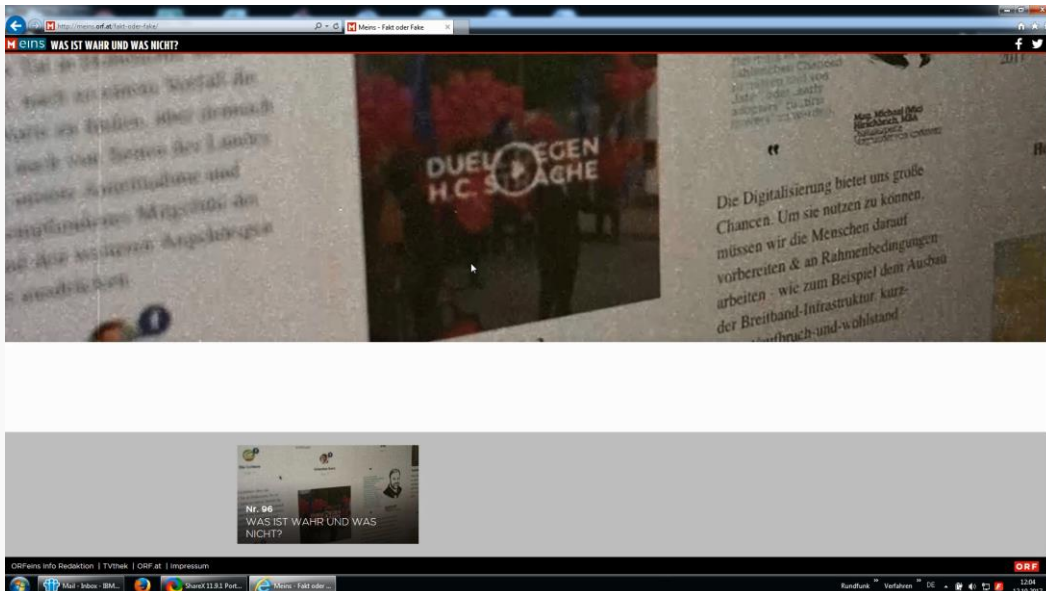
(Abbildung 17)

Unter dem am Beginn der Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) abrufbaren „Archiv“ (siehe Abbildung 18) sowie am unteren Ende dieser Webseite (siehe Abbildung 19) war lediglich die Reportage mit der Nummer 96 „Was ist wahr und was nicht?“ abrufbar.



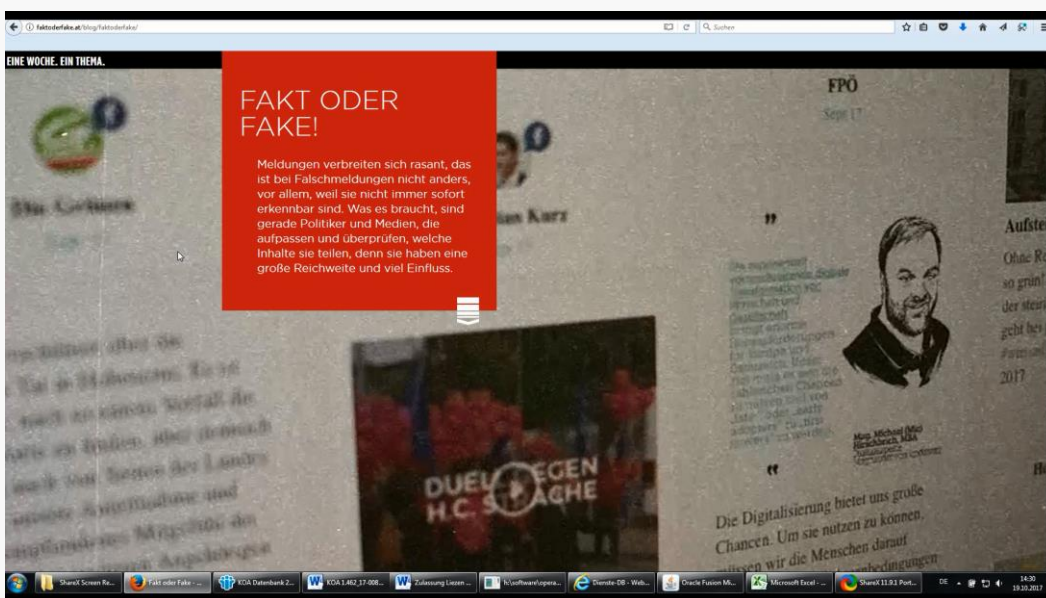
(Abbildung 18)



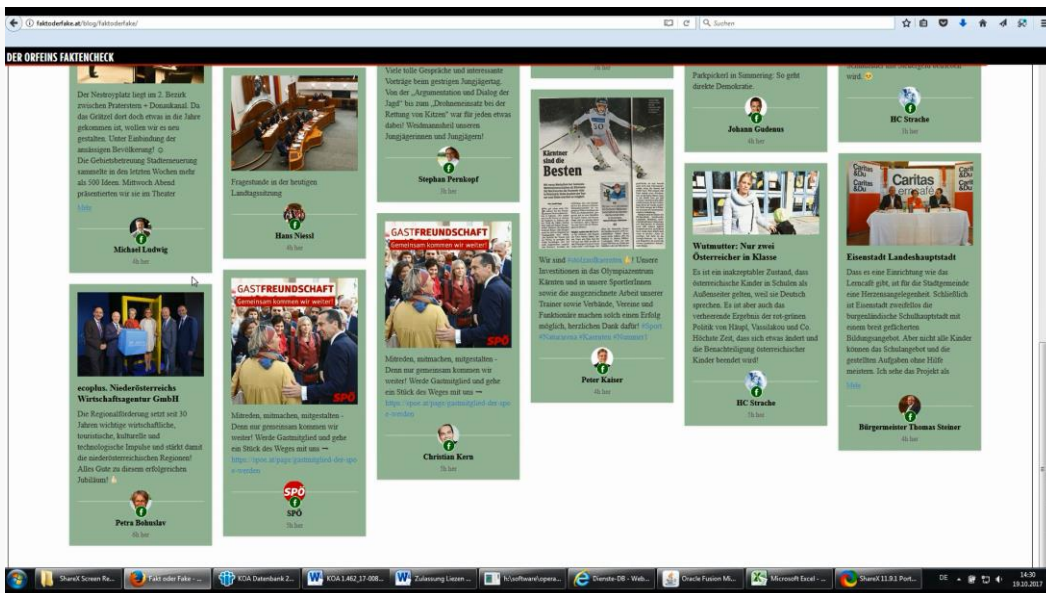


(Abbildung 19)

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitraum weiterhin direkt abrufbar, wobei kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet (siehe Abbildung 20) und das Erkennungstool unverändert vorhanden (siehe Abbildung 21) war.



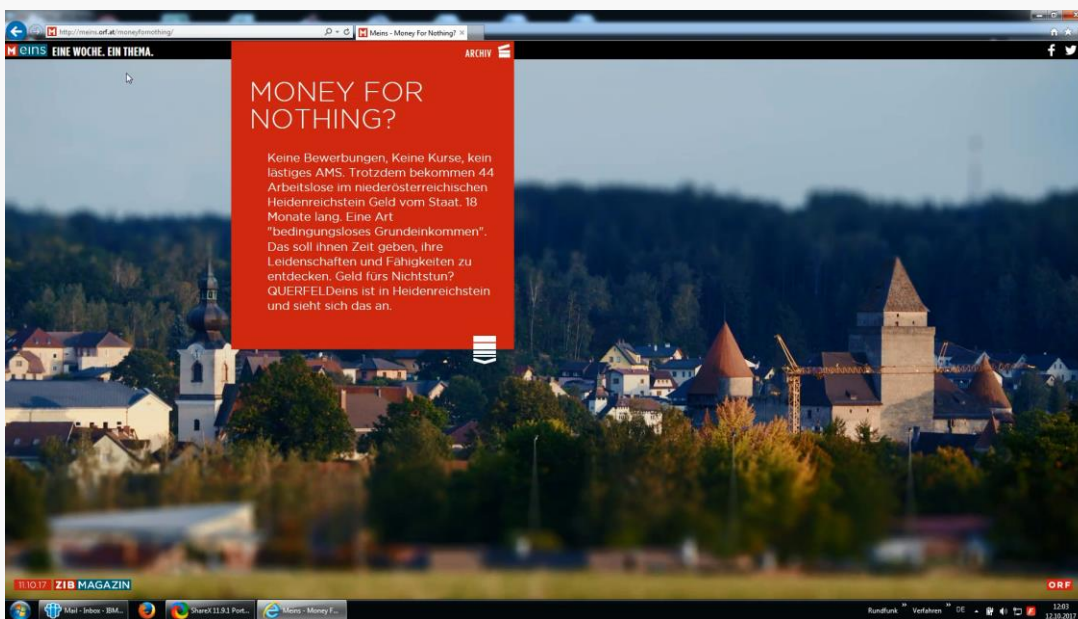
(Abbildung 20)



(Abbildung 21)

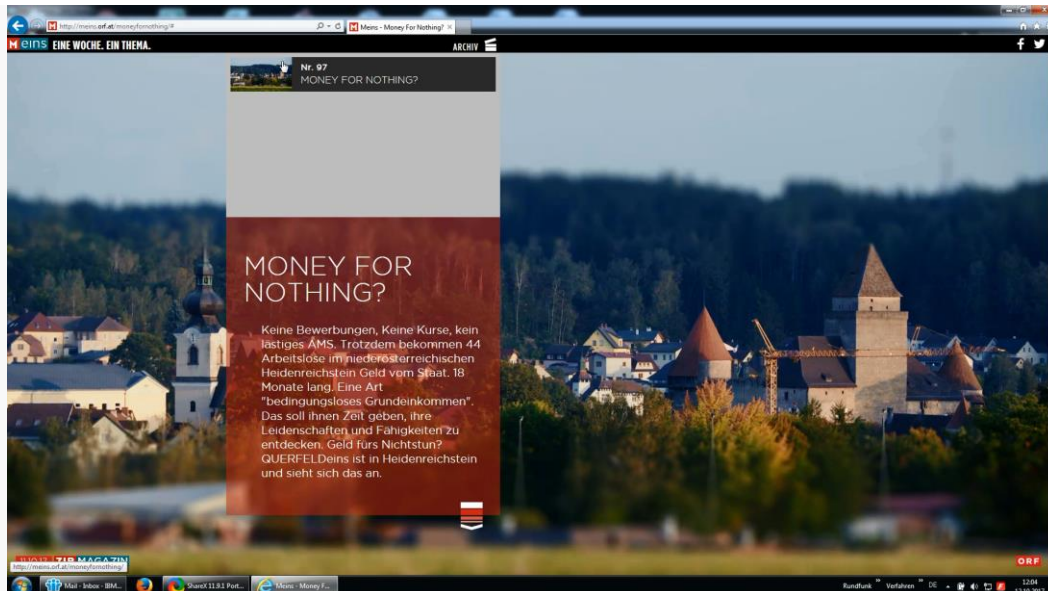
### 2.1.5.2. Online-Angebot meins.orf.at vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017

Die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> führte am 12.10.2017 zur Weiterleitung auf die URL <http://meins.orf.at/moneyfornothing>, die sich u.a. mit dem Thema „Grundeinkommen“ beschäftigte. Am Startbild der Webseite war am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 11.10.2017 im Programm ORF eins vorhanden („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“) (siehe Abbildung 22).

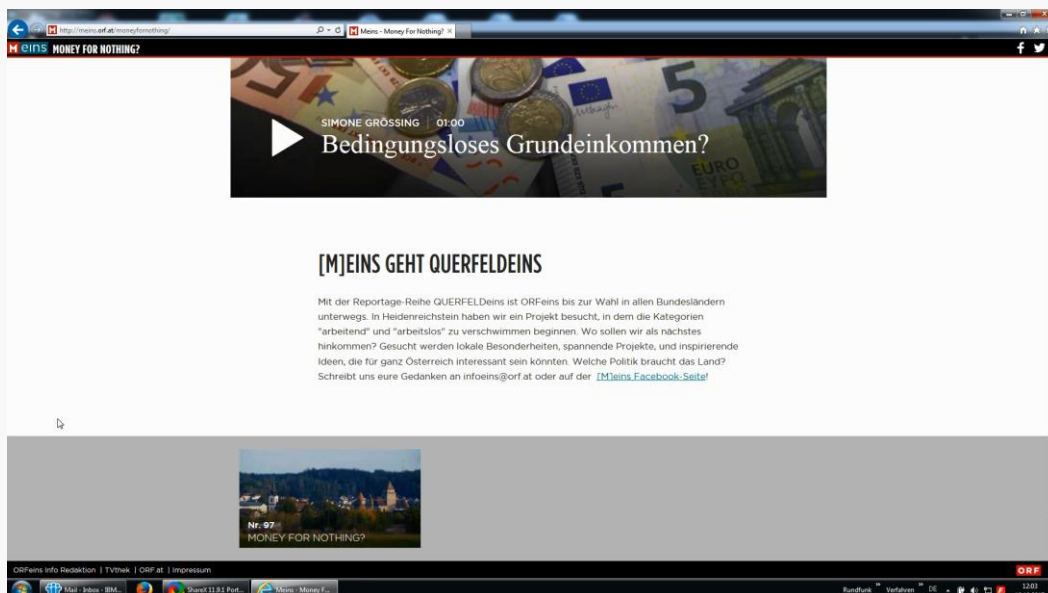


(Abbildung 22)

Sowohl unter dem am Beginn der Webseite [meins.orf.at/moneyfornothing](http://meins.orf.at/moneyfornothing) vorhandenen Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 23) als auch am Ende der Webseite (siehe Abbildung 24) war am 12.10.2017 lediglich die Reportage mit der Nummer 97 („Money for Nothing“) abrufbar.



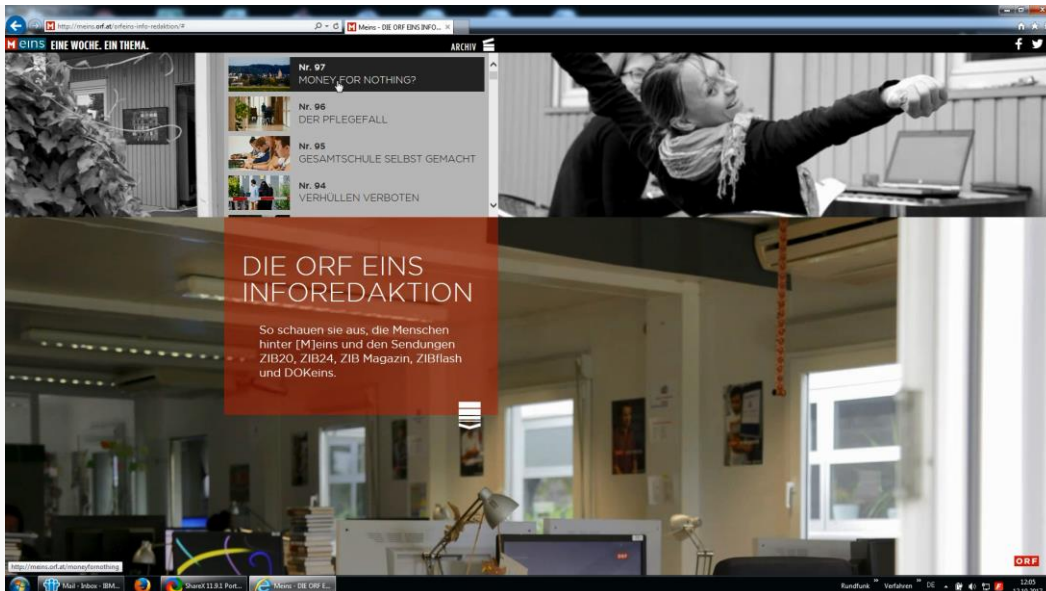
(Abbildung 23)



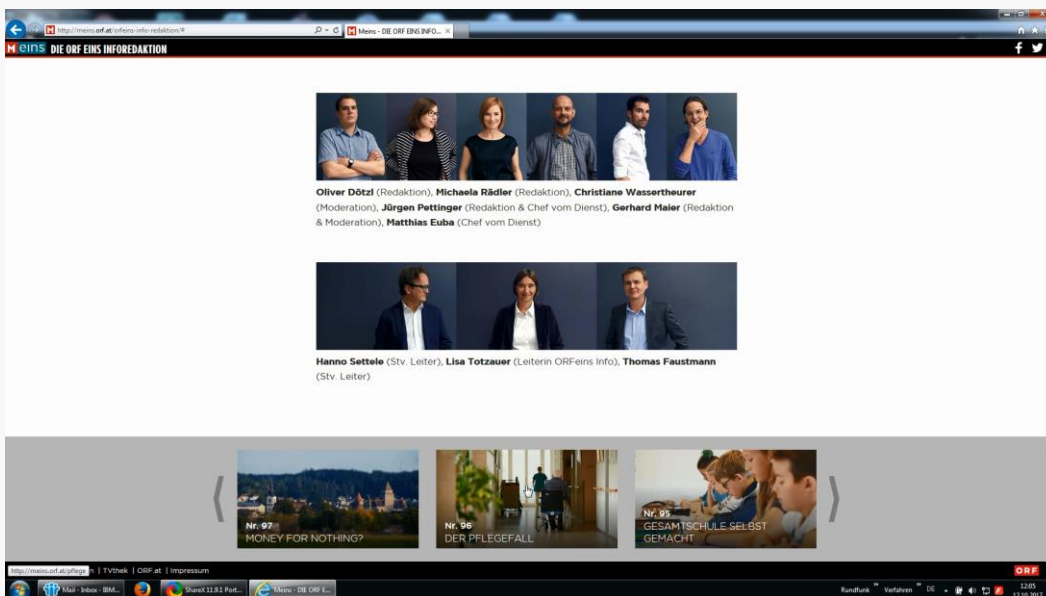
(Abbildung 24)

Unter der URL <http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion> waren vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017 sowohl am Beginn der Webseite unter dem Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 25) als auch am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 26) die bereits zuvor abrufbaren Reportagen mit den Nummern 42 („Entsichert“) bis 95 („Gesamtschule selbst gemacht“) vorhanden. Anstelle der ursprünglich als Nummer 96 gelisteten Reportage „Was ist wahr und was nicht?“ war nunmehr als Nummer 96 die Reportage „Der Pflegefall“ abrufbar und als Nummer 97 die Reportage zum Thema „Money for nothing“.





(Abbildung 25)



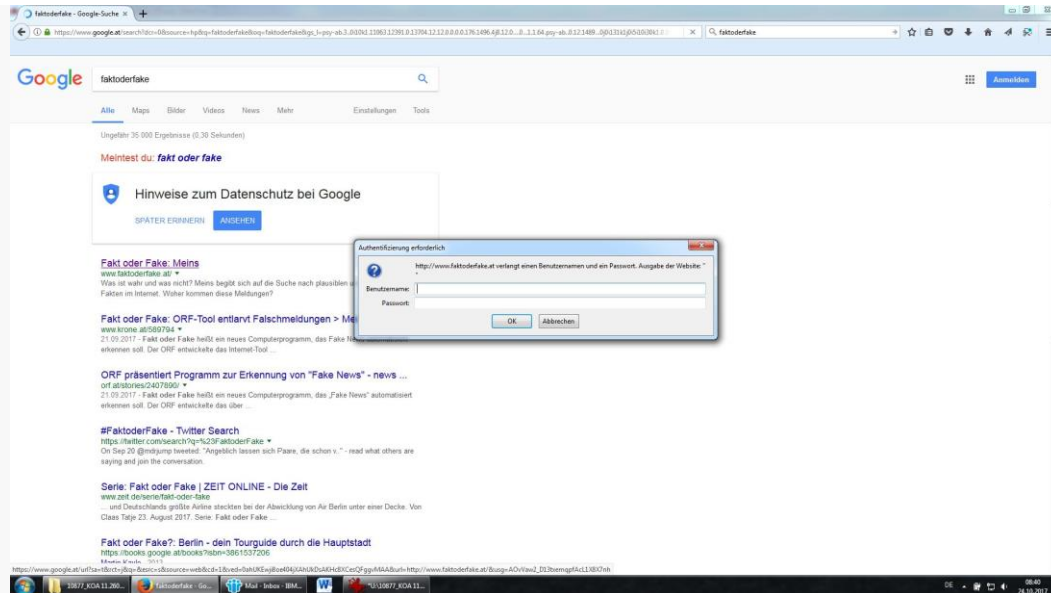
(Abbildung 26)

Durch Auswahl des jeweiligen Themas im Menüpunkt „Archiv“ bzw. am unteren Ende der Webseite wurde man zur entsprechenden URL weitergeleitet (z.B. [meins.orf.at/pflege](http://meins.orf.at/pflege) oder [meins.orf.at/moneyfornothing](http://meins.orf.at/moneyfornothing)).

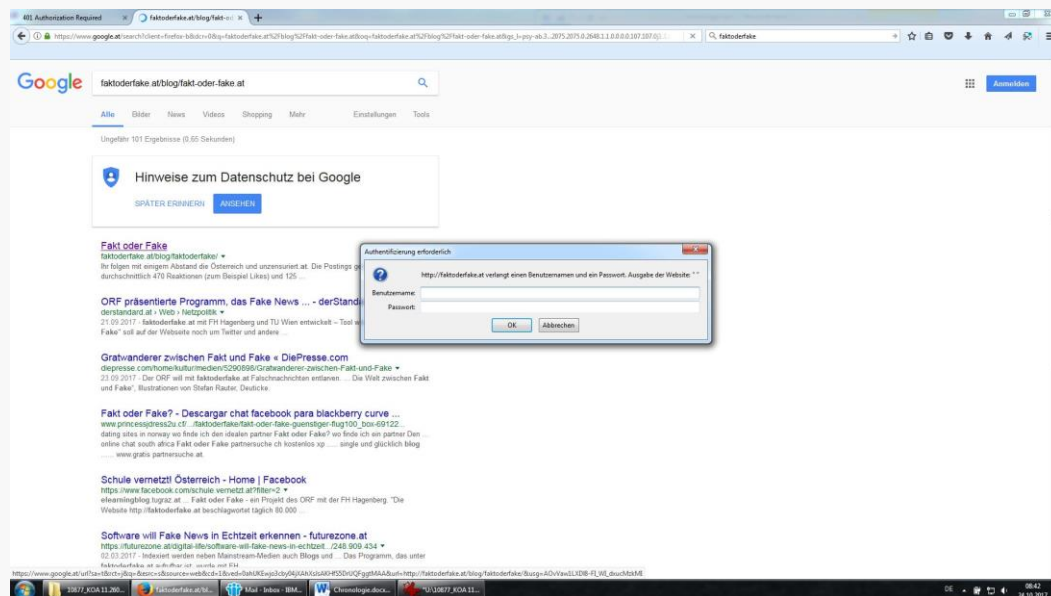
## 2.1.6. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ seit dem 24.10.2017

### 2.1.6.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 24.10.2017 bis zum 19.01.2018

Vom 24.10.2017 bis zum 19.01.2018 wurde nach Eingabe der URLs <http://faktoderfakt.at> bzw. <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake.at> die Eingabe eines Benutzernamens und eines Passwortes gefordert (siehe die Abbildungen 27 und 28).



(Abbildung 27)



(Abbildung 28)

Wurde das sich bei Eingabe der URLs jeweils öffnende Fenster geschlossen, erschien eine Fehlermeldung.

### 2.1.6.2. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ seit dem 19.01.2018

Seit dem 19.01.2018 erscheint bei Eingabe der URL <http://faktoderfakt.at> eine Fehlermeldung („Diese Website ist nicht erreichbar“).

Seit dem 19.01.2018 wird bei Eingabe der URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake.at> die Eingabe eines Nutzernamens und eines Passwortes gefordert.

### 2.1.7. Online-Angebot meins.orf.at vom 24.10.2017 bis zum 19.01.2018

#### 2.1.7.1. Online-Angebot meins.orf.at vom 24.10.2017 bis zum 02.11.2017

Am 24.10.2017 führte die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> zur Weiterleitung auf die URL <http://meins.orf.at/der-tiefe-absturz-der-gruenen>. Die Reportage mit der Nummer 98 beschäftigte sich dabei mit den schlechten Wahlergebnissen bei der Nationalratswahl 2017 und dem Auszug der Partei aus dem Nationalrat. Am Beginn der Unterseite [meins.orf.at/der-tiefe-absturz-der-gruenen](http://meins.orf.at/der-tiefe-absturz-der-gruenen) erschien am linken

unteren Bildschirmrand der Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 17.10.2017 im Programm ORF eins („17.10.2017 ZIB MAGAZIN“).

Sowohl unter dem Menüpunkt „Archiv“ am Beginn der Webseite als auch am unteren Ende der Webseite waren die Reportagen mit den Nummern 42 („Entsichert“) bis 98 (Der tiefe Absturz der Grünen“) gelistet, wobei anstelle der ursprünglich als Nummer 96 bezeichneten Reportage „Was ist wahr und was nicht?“ wiederum die Reportage „Der Pflegefall“ abrufbar war.

#### 2.1.7.2. Online-Angebot meus.orf.at vom 03.11.2017 bis zum 19.01.2018

Vom 03.11.2017 bis zum 19.01.2018 führte die Eingabe der URL <http://meus.orf.at> weiterhin zur jeweils aktuellen Unterseite. Am Beginn der jeweiligen Unterseite erschien am linken unteren Bildschirmrand jeweils der Hinweis auf eine im Programm ORF eins ausgestrahlte ZIB Magazin Sendung.

Sowohl unter dem Menüpunkt „Archiv“ als auch am unteren Ende der jeweiligen Webseite waren lediglich die letzten drei bis vier aktuellen Reportagen abrufbar.

#### 2.2. ZIB Magazin vom 27.09.2017

Die um 19:45 Uhr in ORF eins ausgestrahlten ZIB Magazin Sendungen stellen Information aus dem In- und Ausland, aus Wirtschaft, Konsumentenschutz, Chronik, Technologie, Sport und Kultur bereit. Im ZIB Magazin werden unterschiedliche Blickwinkel auf die Topthemen des Tages präsentiert.

Im ZIB Magazin vom 27.09.2017 fanden sich – wie auch bei den nachfolgend genannten ZIB Magazinen – nach der Signation und vor der Verabschiedung folgende Beiträge:

- 10.000 Euro pro Flüchtling für Aufnahmeland
- Fakt oder Fake
- Cavani und Neymar streiten vor CL-Hit gegen Bayern

Der Beitrag „Fakt oder Fake“ hatte konkret folgenden Inhalt:

Der Moderator leitet den Beitrag um 19:47:00 Uhr mit folgenden Worten ein: *„Manipulation gibt’s so lange wie es Interessen gibt, Meinungen in eine bestimmte Richtung zu lenken, also Jahrhunderte. Aber noch nie war es so einfach. Ein einzelner Fake News Beitrag erreicht über Social Media Millionen. Wer jetzt sagt ‚Da fall ich doch nicht drauf rein‘ wird meist eines Besseren belehrt. Initiativen, Fake News zu enttarnen, werden nicht nur technologisch zur Herausforderung.“*

Nachfolgend werden Ausschnitte aus derartigen vermeintlichen Fake News gezeigt. Nach einem kurzen Ausschnitt einer Rede Donald Trumps führt der Sprecher des Beitrages aus: *„Fake News sind ein Geschäft, ein gigantisches Geschäft. Österreichweit werden täglich rund 79.000 zweifelhafte Beiträge publiziert. Schon ein einziger kann innerhalb kürzester Zeit Millionen von Menschen erreichen. Das Ziel von Fake News: vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen und die Manipulation der Konsumenten. Aber was steckt dahinter?“* Währenddessen wird die Thematik der Vervielfältigung von (Falsch-) Nachrichten grafisch aufbereitet.

Nachfolgend wird für etwa 20 Sekunden ein Ausschnitt eines Interviews mit Ingrid Brodnig, Autorin des Buches „Lügen im Netz“, gezeigt, die einen Fall einer Falschmeldung im Rahmen der Bundespräsidentenwahl im Internet aufzeigt. Daraufhin nennt der Sprecher des Berichts – jeweils mit Bildmaterial unterlegt – weitere Fälle von Fake News im Internet. Es folgt ein weiterer Ausschnitt der Analyse von Ingrid Brodnig für etwa zehn Sekunden. Daraufhin wird ein Ausschnitt eines Interviews mit Niki Popper (TU Wien) für etwa 16 Sekunden gezeigt. In der Folge werden vom Sprecher weitere einschlägige Fälle vorgestellt, der parallel zu den Einblendungen erklärt, dass auch Politiker und Medien



vor der Verbreitung von Fake-Inhalten nicht gefeit seien: „Umso wichtiger ist ein sorgsamer Umgang mit Information.“

Für die Dauer von etwa 16 Sekunden folgt ein Ausschnitt eines Interviews mit Lisa Totzauer, damalige Leiterin der ORF eins Information, welche von der enormen Reichweite von einzelnen Meinungen „über Nacht“ berichtet. Geschlossen wird der Bericht mit folgenden Worten des Sprechers: „Unsere Recherchen haben aber auch Erfreuliches ergeben: Die Politik ist nicht das große Problem. Sie sorgt nur manchmal für die Verbreitung von Fake News. Die wirkliche Gefahr geht von einzelnen, oft anonymen Postings aus.“

Am Ende des Beitrages führt der Moderator im Sendestudio ab 19:49:50 Uhr aus: „Und die Ergebnisse unserer Recherchen mit prominenten Fällen gibt es diese Woche in unserem sendungsbegleitenden Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at)“.

### 2.3. Erkennungstool im Online-Angebot „Fakt oder Fake“

Im Zeitraum vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 war in die Webseite [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 auch in die Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) ein automatisiertes Erkennungstool eingebunden, bei dem es sich um ein Computerprogramm gehandelt hat, das „Fake News“ automatisiert erkannt hat. Der ORF entwickelte dieses gemeinsam mit der Fachhochschule Hagenberg und der Technischen Universität Wien. Das automatisierte Erkennungstool beschlagwortete täglich mehrere Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge waren plausibel, rot hinterlegte nicht. Sortiert waren die Beiträge chronologisch und die Suche ermöglichte alle Beiträge im Volltext zu durchsuchen. Das Erkennungstool sollte ein Tool für Medieninteressierte aber auch Journalisten sein und eine Orientierung in der Welt der Online-Medien bieten.

### 2.4. Angebotskonzept für „TV.ORF.at“

Der ORF hat mit Schreiben vom 15.02.2011, KOA 11.262/11-001, ergänzt mit Schreiben vom 25.03.2011, der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ gemäß § 4e Abs. 5 iVm § 5a ORF-G vorgelegt, welches von der KommAustria nicht binnen acht Wochen untersagt wurde. In der Folge zeigte der ORF der KommAustria mit Schreiben vom 22.03.2016 eine geringfügige Änderung des Angebotskonzepts für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ an.

Das Angebotskonzept „TV.ORF.at“ (idF vom 22.03.2016) lautet auszugsweise wie folgt:

*„2 Angebotskonzept für TV.ORF.at*

*TV.ORF.at fasst Informationen über die Fernsehprogramme des ORF (ORF eins, ORF 2, ORF Sport Plus; in Zukunft allenfalls auch über das Programm nach § 4c ORF-G), begleitende Inhalte zu den Fernsehsendungen des ORF, verstärkt zu seinen Eigen- und Auftragsproduktionen, sowie Links zum Angebot entsprechender Sendungen im Abrufdienst TVThek.ORF.at in einem Angebot zusammen.*

...

*Sendungsbegleitende Inhalte zu vom ORF selbst produzierten Sendungen sind umfangreicher gestaltet als zu vom ORF zugekauften Sendungen und Sendereihen. Überblicksseiten zu den Sendungen fassen einerseits alle über das Programm verteilten Inhalte der verschiedenen Sendungsredaktionen zusammen. Andererseits bieten sie auch Möglichkeiten für dynamische Vorschauen, besondere Inhalte und Links zu einzelnen besonderen und verbundenen Ergänzungsangeboten.*

...

*Bei einer Reihe von Sendungen und Sendereihen des ORF besteht ein überdurchschnittlich großes Interesse des Publikums an Kontakt, Interaktivität und zusätzlichem Material, das im Fernsehen keinen Platz findet.*

*Für diese Sendungen und Sendereihen wird die Sendungsbegleitung besonders ausgebaut und in eigenen Teilangeboten bereitgestellt (zB Taxi Orange, Starmania und Helden von morgen).*

...

## *2.2 Zielgruppe*

*TV.ORF.at und seine Teilangebote richten sich an alle Seher der ORF-Fernsehprogramme, die einerseits an Informationen über die kommenden Sendungen, ihre Sendezeiten und Inhalte und andererseits im Nachhinein an Informationen über z.B. mitwirkende Personen, an inhaltlichen Zusammenfassungen und an begleitenden Hinweisen und Erklärungen zu Inhalten der Sendung interessiert sind.*

*Ein umgrenztes Zielpublikum im Sinne von Gruppen mit bestimmten demografischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder Einkommenssegment ist nicht angestrebt.*

*Die begleitenden Inhalte zu den Fernsehsendungen für Kinder werden unter okidoki.ORF.at zur Verfügung gestellt.*

## *2.3 Zeitliche Gestaltung des Programms von TV.ORF.at*

*Die Inhalte von TV.ORF.at werden durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche bereitgestellt. Sie sind an den Ablauf der Fernsehsendungen und deren Ausstrahlung angekoppelt und werden so in einem angemessenen Zeitraum vor und nach der Ausstrahlung, längstens jedoch bis 30 Tage danach, angeboten.*

*Die Inhalte und Programmdateien reichen drei Wochen in die Zukunft und maximal 30 Tage in die Vergangenheit. Sendungsbegleitende Inhalte zu zeitlich befristeten Sendereihen werden bis maximal 30 Tage nach Ausstrahlung der letzten Sendung bereitgestellt. Informationen zur Teilnahme an Sendungen, Berichte über Dreharbeiten und Vorabinformationen in Hinblick auf künftige Sendungen beziehen sich auch auf weiter in der Zukunft auszustrahlende Sendungen.*

*Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden; Beiträge können nach Ablauf ihrer Aktualität zudem händisch aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt werden.*

...

## *2.5 Besondere Qualitätskriterien von TV.ORF.at*

...

*TV.ORF.at unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Online-Angeboten von Zeitungen und Zeitschriften. Insbesondere stellt es nur die Fernsehprogramme des ORF dar, die mit mehr Materialien aus den Sendungen und Zusatzinformationen zu den Inhalten und Mitwirkenden der Sendungen dargestellt werden.*

...

*Die Qualitätskriterien für sendungsbegleitende Inhalte im Rahmen von TV.ORF.at folgen denjenigen der begleiteten Programme und Sendungen. Insofern garantiert auch im Online-Bereich die Angebotspalette und das Angebotsprofil ein qualitativ hochwertiges, anspruchsvolles Angebot, das den bestehenden öffentlich-rechtlichen Qualitätskriterien entspricht.*

## *2.6 Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von TV.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks*

...

*Zeitlich begrenzte Sendereihen werden häufig im Rahmen von Teilangeboten inhaltlich begleitet.*

...

*2.7 Themen, Formate, Programmschienen von TV.ORF.at*

*Für die im Angebot TV.ORF.at behandelten Themen siehe Punkt 2.*

*Das grundlegende Format der einzelnen Beiträge wird durch die multimedialen Möglichkeiten des World Wide Web bestimmt.*

*Die einzelnen Beiträge können aus Text, Bild und Bildergalerien, Infografiken, Audio-Beiträgen und AV-Beiträgen, ergänzenden interaktiven Elementen und Links (zu anderen Beiträgen innerhalb von TV.ORF.at, Beiträgen und Startseiten von anderen Online-Angeboten des ORF und zu anderen Seiten im World Wide Web) bestehen.*

*Die multimediale Gestaltung wird nach Verfügbarkeit und journalistisch-redaktionellen Kriterien von der Redaktion vorgenommen.*

*Für bestimmte Sendereihen werden während der Laufzeit besonders viele sendebegleitende Inhalte angeboten. Solche Teilangebote bieten Ausschnitte aus den Sendungen, im Fernsehen nicht zur Gänze gesendetes TV-Material, Hintergrundberichte über die Mitwirkenden, Kontakt und Seherbeteiligung über ergänzende interaktive Elemente wie Abstimmungen und nicht ständige Foren. Diese Sendungsbegleitungen enden jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf der jeweiligen Sendereihe.*

*Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch für laufende Sendungen mehr sendebegleitende Inhalte in verbundenen Teilangeboten mit Hintergrundbeiträgen, einzelnen Beiträgen aus der Sendung, Kontaktmöglichkeiten, Podcasts und anderen ergänzenden interaktiven Elementen zur Verfügung gestellt.“*

## **2.5. Anfrage der ORF-Wien Landesdirektion und Schriftverkehr zwischen der KommAustria und dem ORF vom 01.07.2015**

Am 25.03.2015 übermittelte die ORF-Wien Landesdirektion folgende Fragen an die Abteilung Rechts- und Auslandsbeziehungen (GRA) des ORF:

*„Noch einmal zusammengefasst, was ich gerne für die Landesstudios (den ORF?) erlaubt hätte:*

*1. Off-air Veranstaltungen, über die wir auszugsweise/zusammenfassend im Radio berichten, sollten wir komplett als Video ins Internet stellen dürfen.*

*Beispiel: Der Radio Wien-Literatursalon oder auch Der Radio Wien-Talk im Turm. Beides sind Veranstaltungen vor Publikum, Dauer rd 1 Stunde, im Radio werden jeweils am Montag danach ab 19 h Auszüge der Gespräche gesendet.*

*2. Interviews/Gespräche, von denen wir (max 2 -3 min-)Ausschnitte in WienHeute und/oder Radio Wien spielen, sollten wir in ganzer Länge als Video ins Netz stellen dürfen.*

*Beispiel: PolitikerInnen-Konfrontationen vor der Wien-Wahl. Das sind rd 10 Duelle, die mindestens eine halbe bis eine Stunde dauern würden, die best-of-Sager würden wir als Berichterstattung bzw als Teaser in WienHeute (und sicher auch auf Radio Wien) senden.“*

In Beantwortung der von der GRA an die KommAustria übermittelten Fragen schickte die KommAustria am 01.07.2015 folgendes Schreiben an den ORF:

„1. Off-air Veranstaltungen, über die wir auszugsweise/zusammenfassend im Radio berichten, sollten wir komplett als Video ins Internet stellen dürfen.

Was diesen Fall neu und interessant macht, ist ein Medienbruch: Radiosendungen sollen durch Videoinhalte begleitet werden.

Das ist, vor dem Hintergrund des § 4e Abs. 3 Z 2 nicht unbedingt ein Problem: Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

Weder im Gesetzestext noch in dem Materialien findet sich eine Festlegung hinsichtlich des Medientyps, eine Bestimmung, wonach Bewegtbildsendungen nur durch Bewegtbildinhalte begleitet werden dürfen, findet sich nicht. Tatsächlich geht das Gesetz noch einen Schritt weiter: die begleitenden Inhalte dürfen sogar mit ‚interaktiven Elementen‘ ergänzt werden, was selbst zum TV-Inhalt noch eine Steigerung in Sachen Nutzerattraktivität bedeutet. Der Kreis der erlaubten Materialien ist mit dem Verweis auf ‚verfügbare Materialien und Quellen‘ ohnehin recht weit gezogen.

Im Hinterkopf muss man zwar stets den Gedanken des ‚Anlassverbotes‘ aus den Materialien halten: ‚Nicht zulässig waren demgegenüber ‚sendungsbegleitende Inhalte‘, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten.‘ Im gegebenen Fall wäre das aber uE nicht der Fall bzw. würde dies ohnehin erst im Einzelfall beurteilt werden können.

2. Interviews/Gespräche, von denen wir (max 2 -3 min-)Ausschnitte in WienHeute und/oder Radio Wien spielen, sollten wir in ganzer Länge als Video ins Netz stellen dürfen.

Die Bereitstellung von Interviews wird in den Erläuterungen ausdrücklich als Beispiel genannt: ‚So wäre es beispielsweise möglich, ein im Fernsehen gekürzt ausgestrahltes Interview im Rahmen der Sendungsbegleitung ungekürzt zur Verfügung zu stellen.‘

Dass hier ein Medienbruch erfolgt, schadet uE aus den oben genannten Gründen nicht: das Gesetz sieht kein ‚Verharren‘ im Format der begleiteten Sendung vor und geht (zB Interaktivität) sogar einen Schritt weiter.

Notwendig wäre freilich eine Änderung des Angebotskonzeptes für die betroffenen Angebote (keine Ahnung, ob das in der Radiothek, auf radio.orf.at, in der TVthek oder sonst wo passieren soll...).“

## 2.6. Österreichische Medientage

Bei den Österreichischen Medientagen handelt es sich um den jährlich stattfindenden größten nationalen Kongress der Medienbranche, der von der Fachzeitschrift Horizont und dem Manstein Verlag organisiert wird. Rund 2.000 Teilnehmer kommen jedes Jahr zum Kongress. Die Panels rund um wichtige Medienthemen werden live übertragen und werden von der Fachzeitschrift Horizont unter <https://www.youtube.com/channel/UCjN18k6WjLma82QixWRVJig/videos> zum Abruf bereitgestellt.

Bei den Österreichischen Medientagen am 21.09.2017 wurde das unter <http://faktoderfake.at> abrufbare Erkennungstool von der damaligen Leiterin der ORF eins Information, Lisa Totzauer, vorgestellt.

## 2.7. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen (GRA) des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 18.03.2016 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2

VStG zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt von XXX Euro aus. Der Beschuldigte ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

Im Zeitraum der Begehung der Verwaltungsübertretungen (21.09.2017 bis 23.10.2017 und 28.09.2017 bis 04.10.2017 bzw. 21.08.2016 bis 02.11.2017) war der Beschuldigte nach dem ORF-G verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den in den genannten Zeiträumen unter <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> bzw. [meins.orf.at](http://meins.orf.at) sowie deren jeweiligen Unterseiten bereitgestellten Inhalten beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme in die genannten Seiten und wurden vom Beschuldigten auch nicht bestritten.

Die Feststellung zur Sendungsbeschreibung der ZIB Magazin Sendungen ergibt sich aus einer Einsicht in die [Webseite](http://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-z/zib-magazin100.html) des ORF <http://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-z/zib-magazin100.html>. Die Feststellungen zum Inhalt des ZIB Magazins vom 27.09.2017 ergibt sich aus der Einsichtnahme in die diesbezüglichen Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zum vom ORF angebotenen automatisierten Erkennungstool auf den Webseiten <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> bzw. [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) ergeben sich aus der Einsichtnahme in die jeweiligen Seiten bzw. der ORF-eigenen Beschreibung dieses Angebots (<http://orf.at/stories/2407890>, zuletzt abgerufen am 04.06.2018). Aufgrund widersprüchlicher Aussagen auf der Webseite <http://orf.at/stories/2407890> (täglich 80.000) und der Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme des ORF vom 19.02.2018 im Rechtsverletzungsverfahren (täglich 200) kann nicht exakt festgestellt werden, wie viele Facebook-Postings tatsächlich täglich mittels semantischer Analyse geprüft wurden. Die Feststellung, dass Facebook-Postings einer Bewertung unterzogen wurden, ergibt sich aus den Ausführungen des ORF unter <http://orf.at/stories/2407890>, den Ausführungen im inkriminierten Angebot „Fakt oder Fake“ sowie der Einsichtnahme der KommAustria in die betreffenden Webseiten.

Die Feststellungen zum bestehenden Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ beruhen auf dem Schreiben des ORF vom 15.02.2011 ergänzt mit Schreiben vom 25.03.2011, welches von der KommAustria nicht binnen acht Wochen untersagt und in der Folge unter [http://zukunft.orf.at/show\\_content2.php?s2id=183](http://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=183) bereitgestellt wurde. Die Feststellung zur geringfügigen Änderung des Angebotskonzepts „TV.ORF.at“ beruht auf dem Schreiben des ORF vom 22.03.2016.

Die Feststellungen zum Schriftverkehr der ORF-Wien Landesdirektion und der GRA sowie zwischen der KommAustria und dem ORF beruhen auf den vom ORF im Rechtsverletzungsverfahren vorgelegten E-Mails vom 25.03.2015 und vom 01.07.2015.

Die Feststellungen zur jährlich stattfindenden Veranstaltung Österreichische Medientage beruhen auf den Angaben unter <https://www.horizont.at/home/news/detail/oesterreichische-medientage-das-grosse-jubilaeum-2018.html>. Die Feststellung, dass am 21.09.2017 das Erkennungstool auf den Österreichischen Medientagen vorgestellt wurde, ergeben sich aus den Angaben des ORF, der Berichterstattung zu dieser Veranstaltung sowie aus der persönlichen Wahrnehmung der KommAustria.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 18.03.2016. Die Feststellungen, dass im Tatzeitraum keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G über den Beschuldigten verhängt wurden,

ergeben sich aus den Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offengelegt. Im zuletzt gegenüber dem Beschuldigten ergangenen Erkenntnis des BVwG vom 22.07.2019, W273 2214634-1/12E und W273 2214679-1/12E, ging das BVwG davon aus, dass der Beschuldigte ein Jahresbruttogehalt von XXX Euro bezieht. Es ist nicht davon auszugehen, dass seither wesentliche Änderungen eingetreten sind. Das Vorliegen der Sorgepflicht für zwei minderjährige Kinder ergibt sich ebenso aus dem zitierten Erkenntnis sowie den Angaben des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 08.11.2018.

#### **4. Rechtliche Würdigung**

##### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

##### **4.2. Rechtsgrundlagen**

§ 38 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 115/2017, lautet auszugsweise:

#### **„Verwaltungsstrafen**

**§ 38.** (1) *Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

[...]

5. entgegen § 6 keine Auftragsvorprüfung durchführt;

[...]“

Die weiteren maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise:

#### **„Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot**

**§ 4e.** (1) *Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:*

1. *Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;*
2. *eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2);*
3. *die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3) und*
4. *einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4).*



(2) ...

(3) *Sendungsbegleitende Inhalte (Abs. 1 Z 3) sind:*

1. *Informationen über die Sendung selbst und die daran mitwirkenden Personen sowie damit im Zusammenhang stehender Sendungen, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), und*

2. *Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.*

*Sendungsbegleitende Inhalte sind jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten. Sendungsbegleitende Angebote dürfen kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen; insbesondere darf kein von der Begleitung der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendungen losgelöstes, vertiefendes Angebot in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Kultur und Wissenschaft (einschließlich Technologie), Sport, Mode- und Gesellschaftsberichterstattung bereitgestellt werden. Sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 dürfen nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung bzw. bei Sendereien 30 Tage nach Ausstrahlung des letzten Teils der Sendereihe. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.*

(4) ...

(5) *Das Online-Angebot gemäß Abs. 1 bis 4 darf erst nach Erstellung eines Angebotskonzeptes (§ 5a) bereitgestellt werden und ist keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen. Sind durch die kommerzielle Verwertung der Angebote gemäß Abs. 1 die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.*

#### **Bereitstellung weiterer Online-Angebote**

**§ 4f.** (1) *Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzeptes (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.*

(2) *Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:*

1. – 28. ...“

#### **„Angebotskonzept**

**§ 5a.** (1) *Angebotskonzepte dienen, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote. Sie haben insbesondere Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:*

1. *Inhaltskategorien;*
2. *Zielgruppe;*
3. *zeitliche Gestaltung des Programms oder Angebots inklusive allfälliger zeitlicher Beschränkungen;*
4. *technische Nutzbarkeit des oder Zugang zum Angebot;*
5. *allfällige besondere Qualitätskriterien;*
6. *allfällige komplementäre oder ausschließende Beziehungen zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks;*
7. *Themen, Formate, Programmschienen oder sonstige Angaben dazu, was hauptsächlich, nur nebenrangig oder überhaupt nicht Gegenstand des Programms oder Angebots sein soll;*
8. *Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere Ausführungen zur Vereinbarkeit des Programms oder Angebots mit § 4.*

*(2) Angebotskonzepte sind nach ihrer erstmaligen Erstellung sowie nach jeder nicht bloß geringfügigen Änderung der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung die Verbesserung des Angebotskonzeptes aufzutragen, wenn das Angebotskonzept unvollständig ist. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung des vollständigen Angebotskonzeptes die Durchführung des Angebotskonzeptes zu untersagen, wenn die Veranstaltung oder Bereitstellung des betreffenden Programms oder Angebots gegen die Vorgaben dieses Gesetzes verstoßen würde oder eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 bis 6b durchzuführen wäre. Hat die Regulierungsbehörde innerhalb der genannten Frist die Durchführung des Angebotskonzeptes nicht untersagt, hat der Österreichische Rundfunk das Angebotskonzept auf seiner Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer seiner Gültigkeit ständig zugänglich zu machen. Das Programm oder Angebot darf beginnend mit der Veröffentlichung des Angebotskonzeptes veranstaltet oder bereitgestellt werden.*

*(3) Abs. 2 gilt nicht für Angebotskonzepte, die im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellt werden (§ 6a Abs. 1). Er findet auf im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellte und genehmigte Angebotskonzepte nur bei neuerlichen, nicht bloß geringfügigen Änderungen Anwendung, sofern nicht wiederum eine Angebotsvorprüfung durchzuführen ist.*

*(4) Der Österreichische Rundfunk hat sich bei der konkreten Ausgestaltung seiner Programme und Angebote vom jeweiligen Angebotskonzept leiten zu lassen und die dadurch gezogenen Grenzen einzuhalten.*

### **Auftragsvorprüfung Anwendungsbereich**

**§ 6.** *(1) Eine Auftragsvorprüfung ist in den in diesem Gesetz festgeschriebenen Fällen sowie dann durchzuführen, wenn der Österreichische Rundfunk ein neues Angebot im Sinne des Abs. 2 anzubieten beabsichtigt.*

*(2) Als neue Angebote gelten*

1. *Programme oder Angebote gemäß § 3, die erstmals veranstaltet oder bereitgestellt werden und sich wesentlich von den vom Österreichischen Rundfunk aufgrund der §§ 3 bis 5 bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvorprüfung erbrachten Programmen oder Angeboten unterscheiden, oder*
2. *bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3, die so geändert werden, dass sich das geänderte Programm oder Angebot voraussichtlich wesentlich vom bestehenden Programm oder Angebot unterscheiden wird.*

*(3) Eine wesentliche Unterscheidung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere vor:*

1. *wenn sich die Angebote durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von den bestehenden Programmen oder Angeboten gemäß § 3 unterscheiden, oder*
2. *wenn die Angebote eine wesentlich andere Zielgruppe ansprechen als bestehende Programme oder*

Angebote gemäß § 3.

Ein Indiz für eine wesentliche Unterscheidung liegt vor, wenn der aus der Neuschaffung oder der Änderung entstehende finanzielle Aufwand mehr als 2 vH der Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags beträgt.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 3 vorliegt, sind insbesondere das Angebotskonzept (§ 5a), soweit ein solches besteht, die Programmpläne und die Jahressende- und Jahresangebotsschemen (§ 21 Abs. 1 Z 3 und § 21 Abs. 2 Z 2).

(5) Unbeschadet § 4g darf ein neues Angebot vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b nicht erbracht werden.“

### 4.3. Zum objektiven Tatbestand

#### 4.3.1. Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung betreffend die Einbindung des automatisierten Erkennungstools (Verletzung zu Spruchpunkt 1.)

§ 6 ORF-G legt den inhaltlichen Anwendungsbereich einer Auftragsvorprüfung fest. Vereinfacht ausgedrückt besagt § 6 ORF-G, dass eine Auftragsvorprüfung gemäß Abs. 1 in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sowie bei allen „neuen“ Angeboten im Sinne von Abs. 2 durchzuführen ist.

Als neue Angebote im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 2 ORF-G gelten etwa solche Änderungen von bestehenden Angeboten, die zu einer wesentlichen Unterscheidung vom bisherigen Angebot führen würden, zum Beispiel, weil sie sich durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von bestehenden Programmen oder Angeboten unterscheiden (Abs. 3 Z 1).

Wie sich aus den Ausführungen des ORF in dem dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegenden Rechtsverletzungsverfahren ergibt, erachtet er das gegenständliche Online-Angebot als durch das Angebotskonzept „TV.ORF.at“ gedeckt. Insofern geht der ORF offenkundig davon aus, dass sich das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) abrufbare Online-Angebot „Fakt oder Fake“ jedenfalls nicht wesentlich von den vom ORF bereits erbrachten Online-Angeboten unterscheidet.

Demgegenüber geht die KommAustria davon aus, dass das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ über den gesetzlichen (§ 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 ORF-G) und den durch die Angebotskonzepte gesteckten Rahmen hinausgeht.

Die KommAustria ist aus nachstehenden Überlegungen der Auffassung, dass sich das unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) abrufbare Online-Angebot „Fakt oder Fake“ durch die konkrete Ausgestaltung in Form der Einrichtung und Bereitstellung eines automatisierten Erkennungstools wesentlich vom bisherigen Angebot unterscheidet und somit eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 ff ORF-G notwendig gewesen wäre.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 6 ORF-G u.a. Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt): „Die Legaldefinition des Abs. 2 konkretisiert in Entsprechung der Rundfunkmitteilung, welche Programme und Angebote als ‚neue Angebote‘ gelten und unterscheidet dabei zwischen zwei Fällen: ‚neu‘ im Sinne von ‚neu geschaffen‘ bzw. ‚erstmalig bereitgestellt‘ samt ‚wesentlicher Unterscheidung‘ sowie ‚neu‘ im Sinne von ‚Veränderung von Bestehendem‘ samt ‚wesentlicher Unterscheidung‘. Durch den Verweis auf § 3 wird klargestellt, dass die Auftragsvorprüfung grundsätzlich auf alle Hörfunk- und Rundfunkprogramme einschließlich Spartenprogramme sowie neue Angebote im Online-Bereich Anwendung findet, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen von § 6 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund wären als Beispiele für neue Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 die Einführung des Informations- und Kultur-Spartenprogramms oder die Einführung eines speziellen Online-Kanals sowie als Beispiele für Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 die künftige Erbringung eines bestehenden Programms oder Dienstes gegen einen die entstehenden Kosten

*deckenden finanziellen Beitrag (Bezahldienst; vgl. Randziffern 82 und 83 der Rundfunkmitteilung) oder die Erweiterung des Abrufdienstes über § 4e Abs. 1 Z 4 hinaus (z. B. Abrufbarkeit fremdproduzierter Sendungen wie z. B. Dokumentationen) denkbar. Solange die Fernseh- und Hörfunkprogramme in grundsätzlich unveränderter Form ausgestrahlt werden, sind sie jedoch keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen; gleiches gilt für Online-Angebote, solange sie sich im Rahmen von § 4e bewegen (...).“*

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Auftragsvorprüfung (betreffend die Bereitstellung eines Erkennungstools konkret die Beurteilung einer wesentlichen Unterscheidung vom bestehenden Angebot) ist zunächst zu prüfen, ob derartige Inhalte bereits davor im Online-Angebot des ORF bereitgestellt worden sind. Dies ist ganz klar zu verneinen:

Das Erkennungstool beschlagwortete – wie erwähnt – täglich zahlreiche Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte bzw. bewertete diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge waren plausibel, rot hinterlegte nicht. Dieses Tool sollte – laut den Informationen auf der Webseite des ORF – auch noch auf andere Soziale Medien erweitert werden bzw. diese in die Prüfung miteinbeziehen. Es handelte sich dabei somit um ein automationsbasiertes Tool, welches fremde Medieninhalte (Facebook-Postings) auf Glaubwürdigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit hin geprüft und in der Folge gekennzeichnet hat. Das Tool hat somit eine Analyse bzw. eine Orientierungshilfe für interessierte Nutzer geboten; eine direkte redaktionelle Einbindung von Mitarbeitern des ORF im Zuge der Bewertung erfolgte dabei nicht. Dass, wie der ORF im Rechtsverletzungsverfahren vorbrachte, davon Abstand genommen worden sei, Postings als „Fake“ zu bezeichnen bzw. solche zu veröffentlichen, ändert freilich nichts an der Einordnung als Erkennungstool, da Ziel dieses Projekts war, Fake-Nachrichten bzw. -Postings von politisch aktiven Personen zu erkennen und diese zu markieren.

Die KommAustria kann nicht erkennen, dass ein derartiges Erkennungstool bzw. Plausibilitätsprüfungstool in einer derartigen oder ähnlichen Form ansatzweise im damals bestehenden Online-Angebot des ORF bereitgestellt wurde bzw. von einem Angebotskonzept gedeckt war. Ganz im Gegenteil handelte es sich hierbei aufgrund der Eigenständigkeit der automatisierten Funktion der Prüfung von Fremdinhalten um eine wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot.

Das in den inkriminierten Zeiträumen bereitgestellte Angebot in Form eines Erkennungstools war durch die so beschriebene wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot unter § 6 Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 3 Z 1 ORF-G zu subsumieren. Es waren daher insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens nach §§ 6 ff ORF-G im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen des bestehenden Angebots vorgelegen.

Das automatisierte Erkennungstool war vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 in die Webseite [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) und vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 in die Webseite [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) eingebunden.

Da vom ORF somit hinsichtlich der Einbindung des automatisierten Erkennungstools in das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](http://meins.orf.at/fakt-oder-fake) gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ entgegen § 6 ORF-G keine Auftragsvorprüfung durchgeführt wurde, ist der objektive Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 ORF-G verwirklicht.

#### **4.3.2. Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung betreffend das Anbieten der erweiterten Archivfunktion (Verletzung zu Spruchpunkt 2.)**

Die KommAustria geht, ebenso wie auch der ORF in dem dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegenden Rechtsverletzungsverfahren, im Hinblick auf das Online-Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) davon aus, dass dieses Online-Angebot jeweils eine ZIB Magazin Sendung iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten soll.

Gemäß § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G dürfen sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 nur für einen dem

jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist gemäß fünfter Satz leg.cit. zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.

Im Online-Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) wurden vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 – im Wochenrhythmus aktualisierte – Reportagen (sog. „Querfeldeins-Reportagen“) angeboten, die die jeweiligen ZIB Magazin Sendungen des ORF iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten sollten. Das Online-Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) beinhaltete auf seinen jeweiligen Unterseiten über die aktuelle – sendungsbegleitende – Reportage hinaus jeweils einen zentralen Menüpunkt „Archiv“, der die aktuelle und die vergangenen Reportagen beinhaltete, sowie am jeweils unteren Ende der betreffenden Webseite eine Auflistung der aktuellen und vergangenen Reportagen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass jedenfalls bis zum 02.11.2017 – und somit bis zur Reportage mit der Nummer 98 mit dem Titel „Der tiefe Absturz der Gruenen“ – in den „Archivfunktionen“ der jeweiligen Unterseiten des Online-Angebots [meins.orf.at](http://meins.orf.at) sowie auf der Unterseite [meins.orf.at/orfeins-info-redaktion](http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion) sämtliche Reportagen zurückgehend bis Nummer 42 (mit dem Titel „Entsichert“) abrufbar waren. Auf der Webseite [meins.orf.at/entsichert](http://meins.orf.at/entsichert), die die Reportage „Entsichert“ enthielt, war ein Sendungshinweis auf die diesbezüglich zu begleitende Sendung (ZIB Magazin vom 21.07.2016) zu erkennen. Das Online-Angebot [meins.orf.at/entsichert](http://meins.orf.at/entsichert) hat somit einen korrespondierenden Beitrag des ZIB Magazins vom 21.07.2016 iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleitet bzw. zu begleiten beabsichtigt. Gemäß § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G dürfen die sendungsbegleitenden Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Sendung bereitgestellt werden. Im Falle der zu begleitenden Sendung ZIB Magazin vom 21.07.2016 im Programm ORF eins hätten die entsprechenden Online-Inhalte somit längstens bis zum 20.08.2016 bereitgestellt werden dürfen.

Im Zeitraum vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 war somit jeweils ein Zugang zu den länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen Inhalten über die Webseite [meins.orf.at](http://meins.orf.at) möglich (über den Menüpunkt „Archiv“ sowie eine Auflistung am jeweils unteren Ende der betreffenden Webseite).

Die über 30 Tage zurückgehende Bereitstellung der jeweils sendungsbegleitenden Inhalte in Bezug auf die bis zum 02.11.2017 für sämtliche mit den Nummern 42 bis 98 abrufbaren Reportagen lassen auf eine gesamthafte, erweiterte Archivfunktion des Online-Angebots [meins.orf.at](http://meins.orf.at) mit den jeweiligen Unterseiten schließen, sodass das Angebot insofern nicht der Bestimmung des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G entsprach. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Online-Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) durch die konkrete Ausgestaltung der im Sachverhalt dargestellten erweiterten Archivfunktion wesentlich vom damals bestehenden und vom Angebotskonzept abgedeckten Angebot unterschieden hat und somit eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 ff ORF-G notwendig gewesen wäre, zumal derartige Inhalte nicht bereits davor im Online-Angebot des ORF bereitgestellt wurden.

Das im Tatzeitraum bereitgestellte Angebot in Form einer erweiterten Archivfunktion ist durch die so beschriebene wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot unter § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 ORF-G zu subsumieren (vgl. zu den Fällen der Notwendigkeit der Durchführung einer Auftragsvorprüfung bereits die Ausführungen unter Punkt 4.3.1). Es waren daher insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens nach §§ 6 ff ORF-G im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen des bestehenden Angebots vorgelegen.

Die erweiterte Archivfunktion war vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 im Rahmen des vom ORF bereitgestellten Angebotes [meins.orf.at](http://meins.orf.at) enthalten.

Da vom ORF somit hinsichtlich des Anbietens der erweiterten Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen wurden, im Rahmen des vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot [meins.orf.at](http://meins.orf.at) entgegen § 6 ORF-G keine Auftragsvorprüfung durchgeführt

wurde, ist der objektive Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 ORF-G verwirklicht.

#### **4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

#### **4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 ORF-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010).

Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH Zl. 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Durch den mit der letzten Novelle des VStG eingeführten § 5 Abs. 1a VStG gilt diese Vermutung nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall gegeben – die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000,- Euro bedroht ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der mit 01.01.2019 in Kraft getretenen Bestimmung des § 5 Abs. 1a VStG allerdings festgehalten, dass diese Rechtsänderung keine Änderung hinsichtlich der Strafe bewirkt. Das „Günstigkeitsprinzip“ des § 1 Abs. 2 VStG ist folglich auf § 5 Abs. 1a VStG nicht anzuwenden und die Strafe richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Recht. Die seit Begehung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eingetretene Rechtsänderung in § 5 Abs. 1a VStG ist daher für den vorliegenden Fall nicht erheblich (vgl. VwGH 21.05.2019, Ra 2019/03/0009).

Den Beschuldigten trifft somit nach der im Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 VStG eine Obliegenheit der Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens. Dem Beschuldigte ist es im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren allerdings nicht gelungen, ein mangelndes Verschulden



glaubhaft zu machen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Stellungnahme ein reumütiges Geständnis betreffend den Vorwurf des Anbietens der erweiterten Archivfunktion (mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angeboten wurden) abgegeben wurde. Bereits lange vor dem erstmaligen Einschreiten der Behörde (gegen den ORF am 25.09.2017) sei die Aufforderung an inhaltlich Verantwortliche ergangen, die später inkriminierten Archivfunktionen unverzüglich einzustellen. Die KommAustria sei jedoch der Umsetzung dieser Aufforderung durch ihr Auskunftersuchen am 25.09.2017 zuvorgekommen.

Der Beschuldigte hat nach Ansicht der KommAustria mit diesem – den Vorwurf der Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung in Bezug auf die erweiterte Archivfunktion betreffenden – Vorbringen allerdings nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Selbst unter der Annahme, dass der Beschuldigte vor dem 25.09.2017 intern angeordnet hat, die Archivfunktion zu löschen, kann aufgrund der dargelegten Rechtsprechung nicht von einem wirksamen Regel- und Kontrollsystem gesprochen werden, da offenkundig die erweiterte Archivfunktion seit dem 21.08.2016 rechtswidrig bereitgestellt wurde und der Anordnung des Beschuldigten erst nach der Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria am 25.09.2017 Folge geleistet wurde. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach in Bezug auf Vorwurf der Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung in Bezug auf die erweiterte Archivfunktion aufrecht.

Zur Einbindung des automatisierten Erkennungstools in das vom ORF bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ und damit der fehlenden Durchführung einer Auftragsvorprüfung gemäß § 6 ORF-G nahm der Beschuldigte – abgesehen von der Bejahung der Richtigkeit des vorgeworfenen Sachverhalts – nicht Stellung und rechtfertigte sich dieser somit auch auf Verschuldensebene nicht. Der Beschuldigte hat somit nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Aufgrund der gesetzlichen Vermutung ist von einer fahrlässigen Verwirklichung auszugehen, der Beschuldigte handelte sohin subjektiv vorwerfbar. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach auch in diesem Punkt aufrecht.

#### **4.6. Zur Strafbemessung**

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes

aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Davon kann jedoch im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten stellt gerade den typischen Fall der Verletzung der genannten Norm dar.

Ein iSd höchstgerichtlichen Rechtsprechung exkulperendes Kontrollsystem, durch das die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, wurde vom Beschuldigten im vorliegenden Fall nicht vorgebracht (vgl. Punkt 4.5.). Bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092).

Folglich liegt kein geringfügiges Verschulden vor und ist allein schon deswegen ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht geboten. Die verletzte Norm betrifft das Anbieten von Programmelementen, welche sich wesentlich vom bestehenden Angebot unterscheiden. Das zu schützende Rechtsgut ist demnach im Wesentlichen der Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern. Dieses Rechtsgut kann nicht als geringfügig eingestuft werden. Folglich kann im vorliegenden Fall nicht davon gesprochen werden, dass die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter geringfügig gewesen wäre. Auch, dass die Intensität der Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter geringfügig gewesen wäre, kann die Behörde jedenfalls nicht erkennen.

Vor dem Hintergrund, dass betreffend die gegenständlich dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten nicht davon gesprochen werden kann, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und das Verschulden geringfügig gewesen wären, scheidet die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG daher aus. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 05.09.2013, 2013/09/0106).

Erschwerungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 StGB liegen keine vor.

Als Milderungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten zum Tatzeitpunkt bisher keine Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G

rechtskräftig verhängt worden sind und die KommAustria auch nicht feststellen konnte, dass gegen den Beschuldigten andere Verwaltungsstrafen verhängt wurden (absolute Unbescholtenheit). Im Hinblick auf die Verletzung des § 6 ORF-G durch das Anbieten der erweiterten Archivfunktion ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 17 StGB zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ein reumütiges Geständnis abgelegt hat.

Besondere general- oder spezialpräventive Faktoren liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung ist auf das Verschulden besonders Bedacht zu nehmen (VwGH 28.05.2013, 2012/17/0567). Im vorliegenden Fall stellt die in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangene Tat geradezu einen typischen Fall des § 38 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 ORF-G verpönten Verhaltens dar. Von einem geringen, hinter dem in den betreffenden Strafdrohungen typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibenden Verhalten bzw. einem bloß geringfügigen Verschulden ist daher nicht auszugehen.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Stellungnahme keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Der Strafbemessung wird aus den unter Punkt 3. genannten Gründen ein Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von XXX Euro zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Verletzung des § 6 ORF-G durch die Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung betreffend die Einbindung des automatisierten Erkennungstools (Spruchpunkt 1.) geht die KommAustria davon aus, dass – unter Berücksichtigung des festgestellten Einkommens und der Sorgepflichten des Beschuldigten – mit einem Betrag von XXX Euro das Auslangen gefunden werden kann. Im Hinblick auf die Verletzung des § 6 ORF-G durch das Anbieten der erweiterten Archivfunktion (Spruchpunkt 2.) geht die KommAustria aufgrund der langen Bereitstellungsdauer (21.08.2016 bis zum 02.11.2017) – unter Berücksichtigung des als Milderungsgrund zu wertenden Geständnisses in diesem Punkt – davon aus, dass ebenfalls mit einem Betrag von XXX Euro das Auslangen gefunden werden kann.

Die verhängten Geldstrafen liegen am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G, der bis 58.000,- Euro reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme des Verschuldens des Beschuldigten und unter Berücksichtigung der Erschwerungs- und Milderungsgründe festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils drei Tagen befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens.

#### **4.7. Verfahrenskosten**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der

Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 11.260/19-004 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

#### 4.8. Haftung des ORF

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)